

# AUSFERTIGUNG



Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.  
-Technischer Umweltschutz / Staatliches Abfallrecht-



LANDKREIS  
NEUMARKT

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. - Postfach 1405 - 92304 Neumarkt

## Gegen Empfangsbestätigung

Firma  
Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke  
GmbH & Co.KG  
z. Hd. der Geschäftsführung  
Am Dillberg 3  
92353 Postbauer-Heng

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: Antrag vom 10.09.2018  
**Unser Zeichen: 45-170-005.H**  
Sachbearbeiter: Herr Amesdörfer  
Zimmer-Nr.: A 221  
Telefon: 09181/470-276  
Telefax: 09181/470-6776  
E-Mail: amesdoerfer.jochen@landkreis-neumarkt.de  
Datum: 29.12.2022

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze;**

**Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co.KG, Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng;**

**Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruches bei Laaber um 19,04 ha auf die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1555, 1559, 1562 (Weg), 1563 (TF, Acker), 1601, 1602 (Weg), 1603 (Weg), 1604 bis 1616 (Wald), 1617 (TF, Wald), 1618 (TF, Acker), 1619 (Lagerfläche), 1628 (TF, Wald), 1629 (Wald), 1630 (Weg), 1631 (Wald), 1632 (Weg), 1641 (Wald), 1643 (Wald), 1676 (Wald) der Gemarkung Pfeffertshofen, Gemeinde Pilsach und Antrag auf Aufwertung von Trockenverfüllung T-A in Trockenverfüllung T-B im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche**

## Anlagen


1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck  
1 geprüfter Plansatz (2. Ausfertigung)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

## B e s c h e i d e :

### **A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

---

Hausanschrift: 92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1	Besuchszeiten: Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Banken: Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg	IBAN DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7606 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0085 0004 8278 53	BIC BYLADEM1NMA GENODEF1NM1 PBNKDEFF	Stadtbushaltestellen: Linien 561/562 
---	---	---	---	---	--

E-Mail: [landratsamt@landkreis-neumarkt.de](mailto:landratsamt@landkreis-neumarkt.de) Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!  
Internet: [www.landkreis-neumarkt.de](http://www.landkreis-neumarkt.de)

## **1. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**1.1** Der Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co.KG, Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng (= Antragstellerin), wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt, den mit Bescheiden des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 10.03.1992, Az. II/5-170 B 1/7, 22.04.1998, Az. 45-170 B 1/7.2, 27.10.1999, Az. 45-170 B 1/7.3, 05.03.2003, Az. 45.170 B 1/7.4, 01.02.2007, Az. 45-170 B 1/7.2, 01.10.2007, Az. 45-170 B 1/7.5 und vom 06.06.2014, Az.: 45-170-005.H, genehmigten Abbau von Kalkgestein auf folgende Grundstücke auszudehnen:

**Fl.Nrn. 1555, 1559, 1562 (Weg), 1563 (TF, Acker), 1601, 1602 (Weg), 1603 (Weg), 1604 bis 1616 (Wald), 1617 (TF, Wald), 1618 (TF, Acker), 1619 (Lagerfläche), 1628 (TF, Wald), 1629 (Wald), 1630 (Weg), 1631 (Wald), 1632 (Weg), 1641 (Wald), 1643 (Wald), 1676 (Wald) der Gemarkung Pfeffertshofen, Gemeinde Pilsach;**

**1.2** Die für die Rodung der Waldflächen erforderliche Erlaubnis wird erteilt.

**1.3** Eine Ausnahme von den Verboten des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wird zugelassen.

**2.** Der Genehmigung liegen folgende zum Teil mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 29.12.2022 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen, die zugleich Gegenstand des Bescheides sind, zugrunde.

Die Planunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen.

- BImSchG-Antrag vom 10.09.2018, eingegangen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 17.09.2018
- Erläuterungstext von Juli 2018, erstellt von TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH (im Folgenden kurz: TEAM 4) mit Angaben zu:
  - Antragsteller, Vorhaben und Verfahren mit Lageplan, M 1 : 25.000
  - Projektbeschreibung Steinbrucherweiterung
  - Landschafts- bzw. Planungsraum mit Empfindlichkeitsanalyse
  - Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen des Vorhabens

- Vorhabensentwurf
  - Qualitative und quantitative Bewertung der Eingriffsflächen
  - Kostenschätzung der Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen
- Erläuterungen zur Flächenreduzierung vom 27.05.2019, erstellt von TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH mit Angaben zu
  - Größe der reduzierten Fläche
  - betroffene Grundstücke
- Übersichtsplan vom Mai 2017, ergänzt im Mai 2019 und Dezember 2019, M 1:2.500, erstellt von TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
- Bestandsplan vom Mai 2017, ergänzt im Mai 2019, M 1:2.000, erstellt von TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
- Abbauplan/Kalksteingewinnung vom Mai 2017, ergänzt im Mai 2019, M 1:2.000, erstellt von TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Rekultivierung/Renaturierung), vom September 2017, ergänzt im Mai 2019, M 1:2.000, erstellt von TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
- Geländeschnitte A–A´ und B-B´ vom Mai 2017, ergänzt im Mai 2019, M 1:2.500, erstellt von TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
- Vegetationskundliches Fachgutachten „Kalksteinbruch-Erweiterung bei Laaber“ vom September 2017, erstellt von Dipl.-Biologe Jürgen Herbst, TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
- Bestand Biotop- und Nutzungstypen vom September 2017, ergänzt im Mai 2019, M 1:1.000, erstellt von TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
- Bewertung Biotop- und Nutzungstypen vom September 2017 ergänzt im Mai 2019, M 1:1.000, erstellt von TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
- Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen 2015 vom August 2016, erstellt von ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 11.08.2016, erstellt von ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR
- Hydrogeologisches Gutachten und wasserwirtschaftliche Standortbeurteilung im Zusammenhang mit der Erweiterung des Steinbruchs Laaber der Fa. Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co.KG, Lkr. Neumarkt, mit Konzept zur Anpassung des bestehenden Grundwasser-Monitorings vom 08.01.2018, erstellt von heka technik GmbH

- Bericht über die Durchführung von Pumpversuchen und Grundwasserkontrolluntersuchungen auf dem Gelände Werk 4, Steinbruch Laaber der Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co.KG, 1.Grunduntersuchung vom 04.12.2013, erstellt von heka technik GmbH
- Antrag und Konzept zur Aufwertung von Trockenverfüllung T-A in Trockenverfüllung T-B im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche; Definition der für die Verfüllung zulässigen Materialien
- Gutachten über die Sprengarbeit und die zu erwartenden Sprengerschütterungen aus der geplanten Erweiterung des Steinbruchs Laaber der Firma Bärnreuther +Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co.KG in 92367 Laaber in nördliche Richtung vom 08.12.2014, erstellt durch Dipl.-Ing. Detlef Wendt, Fa. MAXAM Deutschland GmbH
- Auswirkungen von Sprengerschütterungen auf die Gemeinde Trautmannshofen vom 03.05.2019, erstellt durch Dipl.-Ing. (FH) Dirk Grothe, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Sprengtechnik und Immissionsbeurteilungen bei übertägigen und untertägigen Gesteinssprengungen
- Gutachten Lärmschutz Nr. 150104a vom 22.05.2019, erstellt von LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH
- Gutachten Luftreinhaltung Nr. 170041a vom 16.05.2019, erstellt von LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH

### **3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen.**

Die in den Bescheiden des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 10.03.1992, Az. II/5-170 B 1/7, 22.04.1998, Az. 45-170 B 1/7.2, 27.10.1999, Az. 45-170 B 1/7.3, 05.03.2003, Az. 45-170 B 1/7.4, 01.02.2007, Az. 45-170 B 1/7.2, 01.10.2007, Az. 45-170 B 1/7.5 und vom 06.06.2014, Az. 45-170-005.H festgesetzten Nebenbestimmungen gelten neben den in diesem Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen weiter, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Auflagenvorschläge geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

### **3.1 Allgemeines**

**3.1.1** Der Abbau ist grundsätzlich gemäß dem Abbauplan durchzuführen. Abweichungen hiervon sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. fristgerecht nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

**3.1.2** Der Zugang zur Abbaufäche muss durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zutritt gesichert werden (Verkehrssicherungspflicht des Anlagenbetreibers).

HINWEIS: Art. 2 BayAbgrG ist zu beachten.

**3.1.3** Es ist ein für den Betrieb der Anlage Verantwortlicher zu benennen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich mitzuteilen.

**3.1.4** Der Abbaubeginn im Erweiterungsbereich ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

**3.1.5** Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestands- oder Rechtskraft des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

**3.1.6** Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

**3.1.7** Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gestatten.

**3.1.8** Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. anzuzeigen.

### **3.2 Betriebs- und Anlagenkenndaten**

**3.2.1** Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Zweck der Anlage ist die Rohstoffgewinnung und der Kalksteinabbau unter Nutzung von Sprengstoffen für die angeschlossenen Aufbereitungsanlagen.

**3.2.2** Zum Grundwasser muss ein Mindestabstand von 2 m gewährleistet sein. Grundwasser darf auf keinen Fall angeschnitten werden.

**3.2.3** Antragsgemäß ist maximal eine Sprengung pro Tag an maximal zwei Sprengtagen in der Woche zulässig.

### **3.2.4 Betriebszeiten**

Betrieb im Steinbruch Montag – Samstag, maximal 15 Stunden täglich in der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr

Steinbruch Sprengungen Montag – Samstag 08:00 bis 17:00 Uhr

LKW-Verkehr Montag – Samstag 06:00 bis 22:00 Uhr

Der Betrieb des Steinbruchs zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

## **3.3 Immissionsschutz**

### **3.3.1 Luftreinhaltung**

**3.3.1.1** Die Abbauleistung darf maximal 750.000 t/a innerhalb der unter Auflage 3.2.5 genannten Betriebszeiten des Steinbruchs betragen.

Im Abbauabschnitt 3 darf die Abbauleistung maximal 500.000 t/a betragen.

Die tatsächliche Abbauleistung in Abbauabschnitt 3 ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unaufgefordert bis spätestens zum 31.01. des dem Abbaujahr folgenden Jahres mitzuteilen (siehe auch Auflage 3.3.2.6).

**3.3.1.2** Während des Dolomitgesteinabbaus in Abbauabschnitt 3 darf der Kalksteinabbau nur an Flächen durchgeführt werden, die weiter entfernt liegen als das südöstliche Ende des Abbauabschnittes 2, insbesondere weiter entfernt liegen als die Flurnummer 1609/0 Gemarkung Pfeffertshofen, Gemeinde Pilsach.

**3.3.1.3** Die zum Bohren der Sprenglöcher eingesetzten Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechende Staubabsaug- und -filtereinrichtungen aufweisen, mit welchen ein Emissionswert für Staub von 20 mg/Nm<sup>3</sup> sicher eingehalten werden kann um die Staubemission während des Bohrvorganges so weit als möglich zu minimieren. Hierfür ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vor der Aufnahme des Abbaubetriebes in der Erweiterungsfläche eine Garantieerklärung des Herstellers vorzulegen.

Die Absaug- und Abscheideeinrichtungen sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller zu warten. Die Durchführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten ist in einem Wartungsbuch zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist, bezogen auf die letzte Eintragung, fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**3.3.1.4** Auf unbefestigten Fahrwegen, die dem Betrieb dienen, sind durch Benetzen mit Wasser, z.B. mittels Fahrzeug zur Fahrwegsbewässerung, und durch eine angepasste Fahrweise (Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf maximal 20 km/h) sichtbare Staubemissionen (Staubschleppen) bei Fahrzeugbewegungen innerhalb des Steinbruchgeländes weitgehend zu vermeiden.

**3.3.1.5** Befestigte Fahrwege, die dem Betrieb dienen, sind durch regelmäßiges (z.B. tägliches) Kehren, z.B. mit einer Kehrsaugmaschine, so sauber zu halten, dass beim Befahren dieser Fahrwege oder durch Windeinwirkung keine sichtbaren Staubemissionen hervorgerufen werden.

**3.3.1.6** Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege außerhalb des Steinbruchgeländes, insbesondere der Bundesstraße B 299, durch Fahrzeuge vermieden oder beseitigt werden. Zur Vermeidung von Verschmutzung der Fahrbahnen außerhalb des Betriebsgeländes ist eine Waschanlage bzw. ein Wasserbad zu errichten und zu betreiben, wodurch die Reifen und der Rahmen der Fahrzeuge, die das Anlagengelände verlassen, von Verschmutzungen befreit werden können. Die Gestaltung der Reifenwaschanlage ist vor der Errichtung und Inbetriebnahme mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. abzustimmen.

Die Reifenwaschanlage bzw. das Wasserbad sind bis spätestens 31.12.2024 zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Die Reifenwaschanlage bzw. das Wasserbad sind regelmäßig, z.B. wöchentlich zu warten, zu säubern und instand zu halten, sodass die Funktionstüchtigkeit erhalten bleibt.

Die Ein- bzw. Ausfahrt des Betriebsgeländes ist so zu gestalten, dass LKW, die das Betriebsgelände verlassen wollen gezwungen sind, die Reifenwaschanlage bzw. das Wasserbad zu benutzen.

**3.3.1.7** Bei Austausch bzw. Neubeschaffung von technischen Einrichtungen (siehe Antragsunterlagen – Erläuterungstext Juli 2018, Kapitel 2.5, Technische Betriebseinrichtungen) sind Aggregate mit Dieselmotoren zu beschaffen, die dem Stand der Technik bzgl. Emissionsminderung entsprechen (28. BImSchV).

**3.3.1.8** Über die Maßnahmen zur Emissionsminderung nach den Auflagen 3.3.1.4 bis 3.3.1.6 sind Betriebsanweisungen zu erstellen. In den Betriebsanweisungen ist für jede emissionsmindernde Maßnahme eine verantwortliche Person und ihr Stellvertreter zu benennen.

Die Betriebsanweisungen sind den verantwortlichen und betroffenen Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und von diesen durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Die Betriebsanweisungen sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. 3 Monate nach Erlass des Bescheids vorzulegen.

### **3.3.1.9 Immissionsmessungen**

Auf Verlangen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (z.B. im Beschwerdefall) sind die Immissions-Kenngrößen für Staub zu ermitteln. Neben der Messung der Immissionen sind dabei auch die für die Ausbreitung bedeutsamen meteorologischen Faktoren gleichzeitig zu ermitteln.

Die Messungen sind nach einem mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. abgestimmten Messplan durchzuführen, in dem die Beurteilungspunkte, die Messobjekte, der Messzeitraum, die Messverfahren, die Messhäufigkeit, die Messdauer von Einzelmessungen in Abhängigkeit von den jeweiligen Quellen bzw. Quellhöhen unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation festgelegt werden.

Messbedingungen, Messzeitraum, Beurteilungspunkte, Messverfahren, Messhäufigkeit und Messwerte sind nach den Anforderungen der TA Luft (Nr. 4.6.2.3 – 4.6.2.9) in Abstimmung mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. festzulegen (eine Verkürzung des Messzeitraums nach Nr. 4.6.2.4 TA Luft auf bis zu sechs Monate ist in Rücksprache mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. möglich).

Aus den Messwerten sind die Kenngrößen Immissions-Jahreswert und Immissions-Tageswert nach Nr. 4.7 der TA Luft zu bestimmen.

Die nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung darf folgende Immissionswerte für Staub nicht überschreiten:



Komponente	Konzentration / Deposition	Mittelungszeitraum	zulässige Überschreitungs- häufigkeit im Jahr
Schwebstaub	40 µg/m <sup>3</sup>	1 a	---
(PM-10)	50 µg/m <sup>3</sup>	24 h	35
Staubniederschlag	0,35 g/(m <sup>2</sup> *d)	1 a	---

Die Immissionsmessungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Die Immissionsmessungen sind bei maximalem und ungünstigstem Betriebszustand (bei gleichzeitigem Betrieb des angeschlossenen Schotterwerks) durchzuführen.

Über das Ergebnis der Messungen ist vom Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach der Messung vorzulegen ist.

### **3.3.2. Lärmschutz**

**3.3.2.1** Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm vom 26.08.1998 (s. GMBI, S. 503) zu beachten.

**3.3.2.2** Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend betrieben und gewartet werden. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung (z.B. monatlich) zu vermeiden bzw. durch umgehende Reparatur zu beseitigen. Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist, bezogen auf die letzte Eintragung, fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**3.3.2.3** Der Betrieb des Steinbruchs ist werktags für maximal 15 Stunden täglich in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr zulässig. Zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen keine Betriebstätigkeiten im Steinbruch durchgeführt werden.

**3.3.2.4** Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Steinbruch und vom Schotterwerk Laaber der Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG ausgehenden Geräusche, einschließlich des Fahrverkehrs und

Verladebetriebs, darf an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

	Immissionsort	Nutzung	IRW [dB(A)]		IRWA [dB(A)]	
			tags	nachts	tags	nachts
IO 1	Fl.Nr. 512, Gemarkung Laaber, Wohngebäude Waldeck 1, Höhe: 5,0 m (1. OG), Entfernung zur Erweiterung ca. 110 m	MD	60	45	60	-
IO 2	Fl.Nr. 718/2, Gemarkung Laaber, Wohngebäude Flurstraße 8a, Höhe: 5,0 m (1. OG), Entfernung zur Erweiterung ca. 1540 m	WA	55	40	49	-
IO 3	Fl.Nr. 1128/1, Gemarkung Pfeffertshofen, Wohngebäude Ammelhofen 6, Höhe: ca. 5,0 m (1. OG), Entfernung zur Erweiterung ca. 830 m	MD	60	45	50	-
IO 4	Fl.Nr. 353/9, Gemarkung Trautmannshofen, Wohngebäude Am Felsen 14, Höhe: 5,0 m (1. OG), Entfernung zur Erweiterung ca. 540 m	MD	60	45	50	-
IO 5	Fl.Nr. 104/3, Gemarkung Trautmannshofen, Wohngebäude Am Birkenholz 2, Höhe ca. 5,0 m (1. OG) Entfernung zur Erweiterung ca. 1030 m	WA	55	40	49	-

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06:00 – 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unverminderten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

- 3.3.2.5** Bei der Durchführung der Sprengungen sind die Vorgaben des Sprenggutachtens vom 08.12.2014 zu beachten.
- 3.3.2.6** Der Abbau im Abbauabschnitt 3 ist der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Abbautätigkeiten in diesem Abschnitt mitzuteilen.
- 3.3.2.7** Zu Beginn der Abbautätigkeiten im Abbauabschnitt 3 ist die Einhaltung der Auflagen Nr. 3.3.2.4 für den Immissionsort IO 1 in Rücksprache mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zu überprüfen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind bei maximalem und ungünstigstem Betriebszustand nach TA-Lärm durchzuführen und auszuwerten.

Der Messablauf und der zu überprüfende Abbauort sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Der Messtermin ist der Genehmigungsbehörde spätestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

Mit der Durchführung der Schallpegelmessung dürfen nur nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht nach den Vorgaben der TA Lärm zu erstellen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorzulegen. In Abhängigkeit von den Messergebnissen bleibt die Festlegung weiterer Auflagen vorbehalten (z.B. der zeitlichen Begrenzung von Abbautätigkeiten).

**3.3.2.8** Auf Verlangen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (z.B. im Beschwerdefall) sind durch Wiederholungsmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die Auflage mit der Nr. 3.3.2.4 eingehalten wird.

Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind bei maximalem und ungünstigstem Betriebszustand nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Die Kosten der Schallpegelmessung trägt der Betreiber der Anlage.

#### Hinweise:

– Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Kraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten der Kraftstoffe) in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechen.

– Die unter die 28. BImSchV (Verordnung über die Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) fallenden Dieselmotoren an den zur Gesteinsgewinnung eingesetzten Maschinen und Fahrzeugen müssen den in der Verordnung genannten Emissionsanforderungen entsprechen.

– Die unter den Anwendungsbereich der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) fallenden, eingesetzten Maschinen müssen den in der Verordnung genannten Anforderungen entsprechen.

## **3.4 Sprengungen/Arbeitsschutz**

### **3.4.1 Sprengarbeiten**

**3.4.1.1** Die bisherigen sprengtechnischen Anforderungen (siehe Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 06. Juni 2014, Az. 45-170-005.H) sind — soweit die nachstehenden Auflagen 3.4.1.2 bis 3.4.1.12 nichts Anderes fordern — unter Beachtung der Sprengparameter des sprengtechnischen Gutachtens von Herrn Dipl.-Ing. Detlef Wendt vom 08.12.2014, einzuhalten.

- 3.4.1.2** Das Sprengen von horizontalen Löchern (Heber und Sohlen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon sind unter Einreichung einer detaillierten Gefährdungsbeurteilung mit dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz abzustimmen.
- 3.4.1.3** Der Sprengbereich kann rückwärtig auf 200 m verkürzt werden, wenn ein Endbesatz von mindestens 4,00 m eingehalten wird. Ansonsten ist ein abzusperrender Sprengbereich von mindestens 300 m einzuhalten.
- 3.4.1.4** Muss in Bereichen gesprengt werden, bei denen die Bundesstraße B299 innerhalb des Sprengbereichs von 300 m oder des reduzierten Sprengbereichs von 200 m liegt, darf die Sprengung nur ausgelöst werden, wenn sich im Bereich von 150 m nördlich, östlich und südlich der Ränder des Sprengortes keine Personen befinden.
- 3.4.1.5** Der Sprengverantwortliche hat mittels geeigneter und unterwiesener Beobachtungs-/ Sicherungsposten sicherzustellen, dass durch eine lückenlose Beobachtung des zu betrachtenden Bundesstraßenabschnitts die Forderung in Auflage 3.4.1.4 gewährleistet ist.

Hinweis:

Das Aufstellen und die Befugnisse der Sicherungsposten an der B299 sind im Falle eines Steinflugs bzw. einer Beeinträchtigung der Fahrbahn mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

- 3.4.1.6** An den Grenzen des Sprengbereiches sind während der Durchführung von Sprengungen mindestens an allen möglichen Zugängen zum Sprengbereich Absperrposten aufzustellen.
- 3.4.1.7** Für die Dauer einer möglichen Gefahr bei Sprengarbeiten hat der Sprengberechtigte dafür zu sorgen, dass im Sprengbereich befindliche Verkehrswege ordnungsgemäß gesperrt und bewacht werden.
- 3.4.1.8** Vor Aufnahme der Sprengarbeiten im Erweiterungsgebiet ist ein geeigneter und sicher einzuhaltender Absperrplan vorzulegen. Darin sind die Maßnahmen festzulegen, um die Vorgaben der Auflagen 3.4.1.5 bis 3.4.1.7 einzuhalten. Die notwendigen Absperrposten sind nachweislich über die erforderlichen

Maßnahmen vor der ersten Sprengung und in regelmäßigen Abständen zu unterweisen.

**3.4.1.9** Zwischen dem verantwortlichen Sprengberechtigten und den Absperrposten muss jederzeit eine eindeutige Verständigung gewährleistet sein. Soweit erforderlich ist dies über Funkkontakt zu realisieren.

**3.4.1.10** Für die Festlegung der maximalen Lademenge je Zündzeitstufe im Erweiterungsgebiet sind Sprengzonen gemäß der Lademengen-Abstandstabelle nach Nr. 5.1 Tabelle 1 und 2 des sprengtechnischen Gutachtens vom 08.12.2014 einzuführen.

- Sprengzone 1: Abstand zwischen Sprengstelle und IO > 300m → 140kg

- Sprengzone 2: Abstand zwischen Sprengstelle und IO ≤ 300m → 60 kg

- Die Sprengzonen sind in einem Lageplan festzulegen und beim Einsatz von externen Sprengberechtigten diesen vorzulegen.

**3.4.1.11** Für die abschließende Festlegung der Sprengparameter sind die Ergebnisse des sprengtechnischen Gutachtens von Herrn Dipl.-Ing. Detlef Wendt 08.12.2014 zugrunde zu legen.

**3.4.1.12** Zur Bestätigung der Erschütterungsprognose sind bei den jeweils ersten drei Sprengungen in den Abbaubereichen 1 bis 5 des Erweiterungsgebietes an den nächstgelegenen Immissionsorten 1 bis 5 (nächstgelegene Wohnbebauung in südöstlicher Richtung an der B299 und der nächstgelegenen Wohngebäude in Trautmannshofen, vgl. Auflage 3.3..2.4) Erschütterungsmessungen durchzuführen.

Sollten bei den Erschütterungsmessungen 60 % der Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 3 erreicht werden, sind gemeinsam mit der Regierung der Oberpfalz -Gewerbeaufsichtsamt- Änderungen der Sprengparameter einzuleiten um die Sprengerschütterungen zu reduzieren. Dies kann durch Umstellung der Zündtechnik oder einer Reduzierung der Lademenge pro Zündzeitstufe erfolgen.

## **3.4.2 Arbeitsschutz**

- 3.4.2.1** Fördersohlen und Fahrstraßen müssen so ausgelegt, bemessen und beschaffen sein, dass ein sicherer Verkehr bzw. Betrieb gewährleistet ist. Sohlen müssen entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Lade- und Fördergeräte und deren Einsatzart so breit sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
- 3.4.2.2** Auf Fördersohlen und Fahrstraßen müssen Maßnahmen gegen das Überfahren von Bruchrändern getroffen werden. Führen Fahrstraßen an Bruch-, Gruben- und Haldenrändern vorbei, müssen Maßnahmen gegen deren Überfahren, insbesondere durch Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle oder Schrammborde, getroffen sein.
- 3.4.2.3** Werden beim Lagern des Abraums an Absturzkanten Entladestellen für Fahrzeuge eingerichtet, sind mit dem Untergrund verankerte Anschläge einzurichten. Die Höhe der Anschläge muss mindestens  $\frac{1}{3}$  des Raddurchmessers der abkippenden Fahrzeuge betragen. Anschläge sind nicht erforderlich, wenn 5 m vor der Absturzkante abgekippt und das Material mit geeigneten Geräten abgeschoben wird.
- 3.4.2.4** Staubförmige Materialien, wie z.B. Bohrmehl, dürfen in der Nähe von Arbeitsplätzen nicht offen gelagert werden.
- 3.4.2.5** Aufgrund der Vorgaben nach Nr. 2.6.1 der Antragsunterlagen sind die Festlegungen zu den maximalen Wandhöhen, den Maßnahmen zum Schutz vor Absturz bzw. abstürzenden oder abrutschenden Gesteinsmassen und Verkehrswegen im Abbauplan festzulegen und die verantwortlichen Mitarbeiter entsprechend darüber zu unterweisen.
- 3.4.2.6** Insbesondere nach jeder Sprengung, nach starken Regen- oder Schneefällen, einsetzendem Tauwetter und/oder dem Lösen größerer Massen ist die Standsicherheit der Wände und Böschungen zu überprüfen. Kann die Standsicherheit nicht beurteilt werden, ist der Fallbereich abzusperren.

Hinweise:

- Die verantwortliche Person nach § 19 SprengG bzw. der verantwortliche Leiter hat gemäß der Technischen Regel Sprengarbeiten TR 310 für jede Großbohrloch-sprengung ein Planungs- und Protokolldokument zu erstellen, das mindestens folgende Inhalte aufweist:
  - Messtechnische Ermittlung von Wandhöhe und Wandneigung,
  - Lademengenberechnung und Festlegung der Ladung im Bohrloch,

- Festlegung der Vorgabe und des Bohrlochabstands,
  - Maßstäbliche Zeichnung aufgrund der o.g. Wandvermessung mit Angabe der Ansatzpunkte, Richtung und Tiefe der Bohrlöcher
- Die Planungsunterlagen sind vom Erlaubnisinhaber bzw. der verantwortlichen Person mindestens drei Jahre aufzubewahren.
  - Abweichungen vom geplanten Ansatzpunkt und der Richtung der Bohrlöcher sind messtechnisch zu ermitteln und zu dokumentieren (Bohrprotokoll)
  - Das Herrichten und Einbringen der Ladung ist zu überwachen. Die Lademenge ist für jedes Bohrloch zu dokumentieren.
  - Um die Lärmbelastung der Mitarbeiter durch mobile Arbeitsmaschinen zu reduzieren, sollten anstatt hochfrequenter Rückfahrwarner alternative Maßnahmen (z.B. Warnblitzer mit niederfrequenter akustischer Warnung) eingesetzt werden.

### **3.5 Wasserwirtschaft, Abfallrecht, Rekultivierungsschicht und Verfüllmaterial**

#### **3.5.1 Allgemeines**

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen basieren im Wesentlichen auf den Regelungen der Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) des StUMV vom 15.07.2021, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verfüllung der Abgrabungs- bzw. Abbaustelle gemäß den nachgenannten Vorgaben zu erfüllen.

#### Hinweis:

Auf die Regelungen der am 01.08.2023 in Kraft tretenden MantelVO wird hingewiesen.

## **3.5.2 Abfallrecht**

- 3.5.2.1** Es darf im Rahmen der planerisch konkretisierenden Wiederverfüllung neben Abraum nur unbelasteter Erdaushub, Z 0-Material gem. Auflage 3.5.3 Verwendung finden. Dies ist durch geeignete Maßnahmen wie Analyse des Inputs/Vor-Ort-Materials sicherzustellen und zu gewährleisten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Behörden Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Staatliches Abfallrecht und Wasserwirtschaftsamt Regensburg und erfolgter Freigabe zulässig.
- 3.5.2.2** Die Standortaufwertung ist unverzüglich nach Einbau und Abnahme der Sorptionsschicht bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Material Kategorie Z 1.1 darf erst danach angenommen und eingebaut werden. An das Material sind die gleichen Anforderungen wie unter 3.5.2.1 zu stellen.
- 3.5.2.3** Zur Gewährleistung der Verfüllqualität ist nicht deklarierter Fremdaushub zur Beprobung auf einer geeigneten Fläche zwischenzulagern und gemäß PN 98 zu deklarieren. Ungeeignetes Material ist gegen Nachweis zu entsorgen.
- 3.5.2.4** Die Berichte der Fremdüberwachung sind innerhalb von 4 Wochen nach der Erstellung dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorzulegen und in einem Jahresbericht zu bewerten.
- 3.5.2.5** Beim Abtrag und der Materialgewinnung festgestellte oder anfallende Abfälle (schädliche Bodenverunreinigungen, widerrechtliche Abfallablagerungen, etc.) sind dem Staatlichen Abfallrecht unverzüglich mitzuteilen und ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen.
- 3.5.2.6** Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Gelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen.
- 3.5.2.7** Es bleibt ausdrücklich vorbehalten bei zweifelhaften Einlagerungen (z.B. organoleptisch auffällig) ergänzende Auflagen festzulegen, dazu gehören z.B. (nachträgliche) Beprobungen, ggfs. Festlegungen von ergänzenden Beprobungen und Untersuchungen.



**3.5.2.8** Der Betreiber hat im Rahmen seiner Aufzeichnungspflicht ein Betriebstagebuch zu führen. Er hat den Herkunftsort, die Menge des angelieferten Fremdmaterials, den Tag der Entnahme sowie den Ort und die Zeit der Verfüllung im Betriebstagebuch zu dokumentieren und die Unbedenklichkeit und Zulässigkeit von angeliefertem Fremdmaterial nachzuweisen. Vom Verfüllmaterial-Erzeuger/Händler ist eine „Verantwortliche Erklärung“ (VE) einzuholen.

**3.5.2.9** Ergeben sich bei Änderung der gängigen Regelwerke, abfallrechtliche Änderungen für den Betreiber, rechtfertigen diese eine Anpassung des Bescheides im Benehmen mit dem Betreiber.

### **3.5.3 Anforderungen an das Verfüllmaterial**

**3.5.3.1** Das für die Verwertung vorgesehene Verfüllmaterial muss die Funktion der Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche übernehmen und die an sie gestellten technischen Anforderungen weitgehend erfüllen.

**3.5.3.2** Zugelassenes Verfüllmaterial Z 0: Örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile und unbedenklicher Bodenaushub, auch mit geringfügigen mineralischen Fremdanteilen. Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z 0 gem. nachfolgender Zuordnungswerte-Tabelle (Anlage 2 und 3) aufweisen. Abweichungen oder Überschreitungen sind mit der Fremdüberwachung und zuständigen Behörde abzustimmen. In Abhängigkeit der Anfallstelle des Fremdmaterial sind ggf. weitere Parameter zu berücksichtigen (z.B. PFC, Thallium, Fluorid, Selen).

**3.5.3.3** Zugelassenes Verfüllmaterial Z 1.1: Örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile und Bodenaushub, auch mit mineralischen Fremdanteilen bis zu 10 Vol.-%. Bauschutt aus kontrolliertem Rückbau (sofern eine Verwertung in technischen Bauwerken durch Aufbereitung in Recycling-Anlagen wirtschaftlich nicht zumutbar ist).

Das Verfüllmaterial Z 1.1 darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 gem. nachfolgender Zuordnungswerte-Tabelle (Anlage 2 und 3) aufweisen. Der Bauschuttanteil darf maximal ein Drittel an der jährlichen Verfüllmenge betragen. Abweichungen oder Überschreitungen sind mit der Fremdüberwachung und zuständigen Behörde abzustimmen.

Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (15.07.2021)  
-Anlage 2-

Tabelle 1: Zuordnungswerte Eluat

Parameter	Einheit	Zuordnungswert			
		Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
pH-Wert <sup>1)</sup>		6,5-9	6,5-9	6-12	5,5-12
elektrische Leitfähigkeit <sup>1)</sup>	µS/cm	500	500/2000 <sup>2)</sup>	1000/2500 <sup>2)</sup>	1500/3000 <sup>2)</sup>
Chlorid	mg/l	250	250	250	250
Sulfat	mg/l	250	250	250/300 <sup>2)</sup>	250/600 <sup>2)</sup>
Cyanid, gesamt	µg/l	10	10	50	100 <sup>3)</sup>
Phenolindex <sup>4)</sup>	µg/l	10	10	50	100
Arsen	µg/l	10	10	40	60
Blei	µg/l	20	25	100	200
Cadmium	µg/l	2	2	5	10
Chrom, gesamt	µg/l	15	30/50 <sup>2) 5)</sup>	75	150
Kupfer	µg/l	50	50	150	300
Nickel	µg/l	40	50	150	200
Quecksilber <sup>6)</sup>	µg/l	0,2	0,2/0,5 <sup>2)</sup>	1	2
Zink	µg/l	100	100	300	600

Die Parameter in Tabelle 1 stellen keine abschließende Aufzählung dar. Liegen aufgrund des Herkunftsnachweises (Verantwortliche Erklärung) Hinweise auf Belastungen mit Stoffen im Verfüllmaterial vor, die nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind (z. B. Antimon), sind diese durch den Abfallerzeuger ebenfalls zu untersuchen und zu bewerten. Die für diese Stoffe eventuell zusätzlich notwendigen Zuordnungswerte für den Verfüllstandort sind unter Berücksichtigung aller anderen Anforderungen im Leitfaden von den örtlich zuständigen Behörden festzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass bestimmte Stoffe bzw. Stoffgruppen nicht bzw. nur geringfügig adsorbiert werden. Von den örtlich zuständigen Behörden ist ebenfalls festzulegen, ob die zusätzlichen Schadstoffparameter auch in das Grundwasserüberwachungsprogramm aufzunehmen sind, wenn das Material verfüllt wird. Zu den Analytik- und Probeverfahren wird auf die Anlage 9 verwiesen.

- 1) Abweichungen von den Bereichen der Zuordnungswerte für den pH-Wert und/oder die Überschreitung der elektrischen Leitfähigkeit im Eluat stellen allein kein Ausschlusskriterium dar, die Ursache ist im Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren.
- 2) Im Rahmen der erlaubten Verfüllung mit Bauschutt (vgl. Abschnitt A-5) ist eine Überschreitung der Zuordnungswerte für Sulfat, die elektrische Leitfähigkeit, Chrom (gesamt) und Quecksilber bis zu den jeweils höheren Werten zulässig. Für die genannten Parameter dürfen die erhöhten Werte auch gleichzeitig bei allen diesen Parameter auftreten. Die höheren Werte beziehen sich ausschließlich auf das erlaubte Bauschuttkontingent (max. ein Drittel der jährlichen Verfüllmenge) und haben keine Gültigkeit für das restliche Verfüllkontingent. Für dieses gelten die Zuordnungswerte für Boden. Im Rahmen des erlaubten Bauschuttkontingents darf auch Boden mit den für Bauschutt gültigen Zuordnungswerten verfüllt werden. Bei Untersuchung von Bodenaushub- und Bauschuttgemenge im Rahmen der Fremdüberwachung gelten die für die erlaubte Verfüllung zulässigen höheren Werte.
- 3) Verwertung für Z 2 > 100 µg/l ist zulässig, wenn Z 2 Cyanid (leicht freisetzbar) < 50 µg/l.
- 4) Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Höhere Gehalte, die auf Huminstoffe zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.
- 5) Bei Überschreitung des Z 1.1-Werts für Chrom (gesamt) von 30 µg/l ist der Anteil an Cr(VI) (Chromat) zu bestimmen. Der Cr (VI)-Gehalt darf für eine Z 1.1-Einstufung 8 µg/l nicht überschreiten. Diese Regel gilt bis zu einem maximalen Chrom (gesamt)-Wert von 50 µg/l. Überschreitet das Material den Cr (VI)-Wert von 8 µg/l, ist das Material als Z 1.2 einzustufen. Für Material der Klasse Z 1.2 und Z 2 ist eine Bewertung des Cr (VI)-Eluatwerts nicht vorgesehen und nicht einstufigsrelevant, es genügt die Bestimmung von Chrom (gesamt).
- 6) Bezogen auf anorganisches Quecksilber. Organisches Quecksilber (Methyl-Hg) darf nicht enthalten sein (Nachweis).

## Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (15.07.2021) -Anlage 3-

Tabelle 2: Zuordnungswerte Feststoff

Parameter	Einheit	Zuordnungswerte					
		Z 0 <sup>1)2)</sup>			Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Sand	Lehm / Schluff	Ton					
EOX	mg/kg	1	1	1	3	10	15
Mineralölkohlenwasserstoffe	mg/kg	100	100	100	300	500	1000
Σ PAK n. EPA	mg/kg	3	3	3	5	15	20
Benzo[a]pyren	mg/kg	< 0,3	< 0,3	< 0,3	< 0,3	< 1,0	< 1,0
Σ PCB <sub>6</sub> (Kongenere nach DIN EN 12766-2) <sup>3)</sup>	mg/kg	0,05	0,05	0,05	0,1	0,5	1
Arsen	mg/kg	20	20	20	30	50	150
Blei	mg/kg	40	70 <sup>4)</sup>	100 <sup>4)</sup>	140	300	1000
Cadmium	mg/kg	0,4	1 <sup>4)</sup>	1,5 <sup>4)</sup>	2	3	10
Chrom, gesamt	mg/kg	30	60	100	120	200	600
Kupfer	mg/kg	20	40	60	80	200	600
Nickel	mg/kg	15	50 <sup>4)</sup>	70 <sup>4)</sup>	100	200	600
Quecksilber	mg/kg	0,1	0,5	1	1	3	10
Zink	mg/kg	60	150 <sup>4)</sup>	200 <sup>4)</sup>	300	500	1500
Cyanid, gesamt	mg/kg	1	1	1	10	30	100

Die Parameter in Tabelle 2 stellen keine abschließende Aufzählung dar. Liegen aufgrund des Herkunftsnachweises (Verantwortliche Erklärung) Hinweise auf Belastungen mit Stoffen im Verfüllmaterial vor, die nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind (z. B. Antimon), sind diese durch den Abfallerzeuger ebenfalls zu untersuchen und zu bewerten. Die für diese Stoffe eventuell zusätzlich notwendigen Zuordnungswerte für den Verfüllstandort sind unter Berücksichtigung aller anderen Anforderungen im Leitfaden von den örtlich zuständigen Behörden festzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass bestimmte Stoffe bzw. Stoffgruppen nicht bzw. nur geringfügig adsorbiert werden. Von den örtlich zuständigen Behörden ist ebenfalls festzulegen, ob die zusätzlichen Schadstoffparameter auch in das Grundwasserüberwachungsprogramm aufzunehmen sind, wenn das Material verfüllt wird.

Zu den Analytik- und Probenahmeverfahren wird auf die Anlage 9 verwiesen.

- 1) Ist bei Trockenverfüllungen eine Zuordnung zu einer der in Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV genannten Bodenarten möglich, gelten die entsprechenden Kategorien. Ist eine Zuordnung nicht möglich (z. B. Verfüllung mit Material unterschiedlicher Herkunftsorte) gilt die Kategorie Lehm und Schluff.
- 2) Für Nassverfüllungen gelten hilfsweise die Z0-Werte wie für Sand aus Spalte 1, bzw. abhängig von der zu verfüllenden Bodenart maximal bis Spalte 2, also wie für Lehm und Schluff.
- 3) Die Summe ist nur aus den Konzentrationen der 6 in der DIN 12766-2 genannten PCB-Indikator-Kongenere (PCB-28, -52, -101, -138, -153, -180) zu ermitteln. Es erfolgt **keine** Multiplikation mit dem Faktor 5.
- 4) Bei pH-Werten < 6,0 gelten für Cd, Ni, und Zn und bei pH-Werten < 5,0 für Pb jeweils die Werte der nächst niedrigeren Kategorie.

**3.5.3.4** Zur Herstellung von Baustraßen und zur Oberflächenbefestigung darf innerhalb des Kalksteinbruches Bauschutt und RC-Material (RW 1 einhaltend) gem. RC-Leitfaden verwendet werden.

**3.5.3.5** Örtlich anstehender mineralischer Unterboden darf mit geringfügigen Fremdanteilen als „örtlich anfallender Abraum und unverwertbarer Lagerstättenanteil“ im ausgebeuteten Steinbruchbereich verkippt werden. Voraussetzungen dafür ist (sofern erforderlich) eine Vorabsiebung von nicht-mineralischen Bestandteilen, wie z. B. Wurzeln des vorherigen Waldbestandes.

**3.5.3.6** Der Betreiber hat nachzuweisen, dass maximal nur ein Drittel der jährlichen Verfüllmenge aus Bauschutt besteht.

#### **3.5.4 Anforderungen an die Rekultivierungsschicht**

**3.5.4.1** Die Rekultivierungsschicht ist nach den Vorgaben des Rekultivierungsplans auszurichten.

**3.5.4.2** Die Rekultivierungsschicht muss alle natürlichen Bodenfunktionen erfüllen können und darf nur mit hierfür zulässigem Material hergestellt werden. Die natürlichen und nutzungsspezifischen Bodenfunktionen müssen nach der Verfüllung des ausgebeuteten Kalksteinbruchs wiederhergestellt oder verbessert werden (z. B. Boden als Bestandteil des Naturhaushalts bzw. Wasser- und Nährstoffkreislaufs). Es ist ein stabiles Bodengefüge mit Ober- und Unterboden herzustellen. Eine Verschlechterung von Bodenfunktionen ist auszuschließen.

**3.5.4.3** Zur Herstellung der Rekultivierungsschicht mit durchwurzelbarer Bodenschicht dürfen nur natürliche und unbelastete Ober- und Unterböden verwendet werden. Bei der Herstellung einer Rekultivierungsschicht ist auf einen natürlichen Bodenaufbau zu achten. Dies bedeutet, dass zuerst der mineralische Unterboden und anschließend humoser Oberboden flächig aufzubringen und schonend einzuarbeiten sind.

**3.5.4.4** Örtlich anstehender humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Beginn der Rohstoffgewinnung abschnittsweise, flächig abzutragen und separat auf einem Lagerplatz in Mieten zwischenzulagern. Er ist als Rekultivierungsschicht

wiederzuverwerten. Er darf nicht als „örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile" im ausgebeuteten Steinbruchbereich verkippt werden. Beim Wiedereinbau vor Ort besteht kein Untersuchungsbedarf.

**3.5.4.5** Örtlich anfallender mineralischer tonig-lehmiger Unterboden (zzgl. Wurzeln, etc.) kann schrittweise im Bereich wiederverfüllter Abschnitte zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Rekultivierungsschicht) wiederverwendet werden. Beim Wiedereinbau vor Ort besteht kein Untersuchungsbedarf.

**3.5.4.6** Auf geplanten Magerrasenflächen (CEF-Maßnahmen) darf kein Oberboden aufgebracht werden.

**3.5.4.7** Die hergestellte Rekultivierungsschicht ist vor stofflichen und mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen, es dürfen keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Dazu zählt auch das Hervorrufen / Begünstigen von Staunässe und Bodenerosion. Auch sind irreversible Bodenverdichtungen durch z. B. zu hohe Radlasten (> 15kPa) auszuschließen.

**3.5.4.8** Die Abtragungs- und Aufbringungsarbeiten dürfen nur bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen erfolgen.

### **3.5.5 Anforderungen an die Sorptionsschicht**

**3.5.5.1** Technische Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sorptionsschichten) sind so zu errichten, dass sie einen dauerhaften, wirksamen Schutz des Grundwassers gewährleisten. Bei der Planung und dem Einbau sind die örtlichen Gegebenheiten und die Beschaffenheit des Untergrundes (z B. potenzielle Setzungen des unterhalb der geplanten Abbausohle anstehenden Malm alpha, Dolinen, etc.) ungeachtet bereits ausgewiesener Vorrangflächen für den Kalksteinabbau zu berücksichtigen.

**3.5.5.2** Im Zuge der Aufwertung der ausgebeuteten Kalksteinbrucherweiterungsfläche von einer Trockenverfüllung Z 0 zu einer Trockenverfüllung Z1.1 sind flächendeckend horizontale, homogene und bindige Sorptionsschichten herzustellen.

**3.5.5.3** Die Mächtigkeit von Sorptionsschichten richtet sich nach den fachgutachterlichen Vorgaben im „Antrag und Konzept zur Aufwertung von Trockenverfüllung T-A in

Trockenverfüllung T-B im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche" vom 06.11.2018.

- 3.5.5.4** Die Sorptionsschichten sind abschnittsweise bis zu einer maximalen Flächengröße von 2.000 m<sup>2</sup> einzubauen. Der Übergang zwischen den Sorptionsschichten einer Verfüllebene muss lückenlos sein.
- 3.5.5.5** Alle Sorptionsschichten einer Verfüllebene müssen zusammen einen wannenartigen Aufbau aufweisen (vgl. Schreiben des StMUV vom 16.01.2012).
- 3.5.5.6** Die Eignung/Sorptionsfähigkeit (Durchlässigkeitsbeiwert  $K_f = 10^{-6} - 10^{-7}$ ; KAK 5 mval/100 g) der eingebauten, bindigen Materialien muss nachgewiesen und dokumentiert werden. Der ordnungsgemäße Einbau der Sorptionsschichten ist durch eine fachgutachterliche Abnahme mit Fotodokumentation nachzuweisen.
- 3.5.5.7** Es dürfen nur örtlich anfallender Abraum, unverwertbare Lagerstättenanteile und unbedenklicher, mineralischer Bodenaushub maximal mit geringfügigen Fremdanteilen (Z 1 .1 nach Auflage 3.5.3) unmittelbar auf die technisch hergestellten Sorptionsschichten aufgebracht werden. Bauschutt, vorsortierter Straßenaufbruch ohne Schwarzdecken und RC-Materialien sind von einer unmittelbaren Aufbringung auf die hergestellten Sorptionsschichten auszuschließen.

### **3.5.6 Wasserwirtschaft**

#### **3.5.6.1 Begehung**

Jährlich ist eine vom Amt anberaumte gemeinsame Begehung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg erforderlich. Die Begehung kann im Rahmen der Fremdüberwachung des Verfüllkörpers erfolgen.

### 3.5.6.2 Grundwassermonitoring

Das bestehende Grundwassermonitoring ist auf die Erweiterungsflächen auszuweiten und vorauslaufend zur geplanten Gesteinsgewinnung mit anschließender Wiederherstellung der Geländeoberfläche zu betreiben.

Maßgeblich für die Höhe der Abbausohlen sind die halbjährlich zu ermittelnden, durchschnittlichen Grundwasserstände aus den monatlichen Messungen in den zugehörigen Grundwassermessstellen.

Ein Mindestabstand von 2 m muss hierzu gewährleistet sein. Grundwasser darf auf keinen Fall angeschnitten werden und ist im laufenden Betrieb und auch während des gesamten Abbauzeitraumes sicherzustellen.

Die monatlich gemessenen Grundwasserstände und die aktuellen Abbauhöhen sind dem Landratsamt Neumarkt und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg im halbjährlichen Turnus mitzuteilen. Es wird empfohlen, die relevanten Grundwassermessstellen für eine kontinuierliche Aufzeichnung mit Datenloggern auszustatten.

Abhängig von den Ergebnissen der Messungen sind gegebenenfalls temporäre Grundwasserbeobachtungsstellen einzurichten und vorzuhalten:

Werden im Rahmen der Grundwasserüberwachung stetig ansteigende durchschnittliche Grundwasserstände festgestellt und beträgt der Abstand zur Grundwasseroberfläche weniger als 2 m, muss die Abbausohle angepasst werden. Gegebenenfalls wird es dazu erforderlich sein, „tiefere“ Bereiche mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen zu verfüllen.

Bei der Verfüllung richten sich die Anforderungen an das Verfüllmaterial bis zur Gewährleistung des 2 m-Minderabstandes nach den Vorgaben der Nassverfüllung. Die neuen Anforderungen gelten ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens, Das Landratsamt Neumarkt und das WVVA Regensburg müssen unverzüglich informiert werden.



Das Grundwassermonitoring ist durch die Eigenüberwachung zu gewährleisten. Im Rahmen der Betriebsordnung ist ein Verantwortlicher zu benennen.

### **3.5.6.3** Errichtung und Beprobung von Grundwassermessstellen

Die Grundwasserüberwachung ist auf der Basis des im zugehörigen hydrogeologischen Gutachten vom 08.01.2018 beschriebenen Art und Weise durchzuführen. In Abhängigkeit der Ergebnisse aus den noch ausstehenden Grundwassermessstellen, kann eine Erweiterung erforderlich werden. Die zugehörigen Bohrungen für die Grundwassermessstellen sind auf den Malm zu beschränken. Die Beprobung und analytische Grundwasseruntersuchung erfolgt nach dem Parameterumfang gemäß Auflage 3.5.3.

Der Bohrbeginn ist mindestens 1 Woche im Voraus dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg nach § 46 WHG anzuzeigen. Mit der Durchführung der Bohrungen darf ohne vorherige Bestätigung der Anzeige nicht begonnen werden.

Die zur Erstellung der Grundwassermessstellen benötigten Baustoffe und Materialien müssen der technischen Zulassung oder einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz entsprechen.

**3.5.6.4** Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist den Behörden unverzüglich anzuzeigen.

**3.5.6.5** Die Grundwassermessstellen sind entsprechend den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 121 zu errichten. Die zugehörigen Bohrprofile (Schichtenverzeichnis nach DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1 und DIN EN ISO 14689-1) und der jeweilige Ausbauplan der Grundwassermessstellen sind vorzulegen.

**3.5.6.6** Der obere Bereich der Grundwassermessstellen ist zur Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen mit wasserundurchlässigem Material abzudichten.

- 3.5.6.7** Die Grundwassermessstellen sind zur Vermeidung des Eindringens von Oberflächenwasser mit einer wasserdichten Abdeckung zu versehen.
- 3.5.6.8** Die Grundwassermessstellen sind ordnungsgemäß zu unterhalten.
- 3.5.6.9** Die Forderung des ordnungsgemäßen Rückbaus zur gegebenen Zeit bleibt vorbehalten.
- 3.5.6.10** Den Vertretern der Gewässeraufsichtsbehörden ist jederzeit die Besichtigung und Prüfung der Anlage zu gestatten.
- 3.5.6.11** Die Erlaubnis geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über.
- 3.5.6.12** Die Daten zur Grundwasserüberwachung sind der Fremdüberwachung in Form eines Jahresberichtes jeweils bis Ende April des Folgejahres dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen. Der Umfang des Jahresberichtes ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg festzulegen.

## **3.6 Naturschutz**

- 3.6.1** Der Holzeinschlag inkl. das Abholzen sonstiger Gehölze außerhalb des Waldes hat gemäß dem Erläuterungsbericht sowie der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) zu erfolgen. Dabei sind die Wurzelstöcke noch im Boden zu belassen.
- 3.6.2** Die Beseitigung bzw. Entfernung der Wurzelstöcke sämtlicher Gehölze ist zum Schutz der Haselmaus während der Winterruhe erst ab April möglich.
- 3.6.3** Im ca. 10m breiten Sicherheits- und Schutzstreifen um die Steinbrucherweiterungsflächen dürfen keine Wallanschüttungen mit Oberboden stattfinden. Stattdessen ist der Oberboden hier zu entfernen, so dass sich auf dem Sicherheits- und Schutzstreifen magere, trockene Standorte/ Säume entwickeln können (Zielbiotoptyp O642). Dabei kann die Gehölzsukzession zugelassen werden.
- 3.6.4** Die trockenen Randsäume und Gehölzsukzessionen (O642) sind auch während des Abbaus dauerhaft frei von Oberboden (Ausnahme siehe Auflage 14 Standortvorbereitung für zu pflanzende Sträucher) und Abraummateriale zu halten.

Vielmehr ist die Ausbildung magerer Pionierfluren sowie im Laufe der Zeit auch die Gehölzsukzession zuzulassen.

- 3.6.5** Entstehende Steilbruchwände und Blockhalden sind gemäß dem LPB inkl. dem Plan Nr. 5 „Landschaftspflegerischer Begleitplan: Rekultivierung/ Renaturierung“ für Felsenbrüter inkl. Uhu zu belassen (CEF-Maßnahme 1).
- 3.6.6** Die für die CEF-Maßnahme 2 – Waldumbau (hier als Nutzungsverzicht) konkret erforderliche Waldfläche von 2,4 ha ist noch lagemäßig zuzuordnen (Angabe der FINrn.).
- 3.6.7** Auf der noch festzusetzenden Fläche sind ggf. zeitnah in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch erforderliche waldbauliche Maßnahmen (Auflichtungen, Entnahme von Fichten o.ä.) durchzuführen.
- 3.6.8** Anschließend ist auf dieser Fläche jegliche forstliche Bewirtschaftungsmaßnahme auszuschließen. Mit diesem Nutzungsverzicht (= Erhalt aller Biotopbäume, Erhalt von stehendem und liegendem Totholz) ist sofort nach Beendigung der unter Nr. 3.6.7 beschriebenen Maßnahmen zu beginnen.
- 3.6.9** Die Waldfläche für die CEF-Maßnahme 2 ist entsprechend als Ausgleichsfläche mit der Vorgabe Nutzungsverzicht entsprechend der Auflage Nr. 3.6.8 dauerhaft zu sichern.
- 3.6.10** Innerhalb der noch konkret festzusetzenden Waldfläche sind zudem zehn Fledermauskästen nach Durchführung der unter Nr. 3.6.7 beschriebenen Maßnahmen aufzuhängen und jährlich zu warten (Reinigung, Kontrolle und ggf. Ersatz des Kastens). Die Dokumentation hierzu ist alle drei Jahre der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann dieses Intervall angepasst werden.
- 3.6.11** Die Art der Kennzeichnung sowie die konkrete Lage der Fledermauskästen (Einmessung mittels GPS und Erstellung eines Shapes) sind der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah mitzuteilen.
- 3.6.12** Die Pflanzung von 100 Stück fruchttragender Sträucher für die Haselmaus (= CEF-Maßnahme 3) hat in Verbindung zu Waldstücken und Hecken im

Randbereich der Steinbrucherweiterung auf Flächen, die nicht im Erweiterungsbereich liegen, vor Abbaubeginn zu erfolgen.

- 3.6.13** Hierzu sind ausschließlich folgende standortheimische Sträucher zu verwenden: Apfelrose (*Rosa rubiginosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* agg.), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata* agg.), Haselnuß (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Heckenrose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).
- 3.6.14** Zur Standortvorbereitung ist eine ausreichende Vegetationstragschicht bei der Abräumung des Randstreifens im Bereich der Strauchpflanzungen zu belassen oder aber es ist eine ausreichende Vegetationstragschicht im Bereich der Strauchpflanzungen mit Oberboden und Humus herzustellen.
- 3.6.15** Aufkommende Sträucher im oberbodenfreien mageren Schutz- bzw. Randstreifen (Biotoptyp O642) an der Nord- und Westseite des Steinbruches (jedoch nicht an der mittleren Westgrenze im Bereich des späteren Waldanschlusses) können mit angerechnet werden, sofern es sich um Arten aus dem unter Nr. 3.6.13 aufgeführten Artenspektrum handelt.
- 3.6.16** Nachdem der Abbau über mehrere Jahrzehnte erfolgt, sind die zu pflanzenden Sträucher nicht nur dauerhaft zu erhalten, sondern auch die bestandserhaltende Pflegeschnitte im Winterhalbjahr sind durchzuführen (Heckenverjüngung).
- 3.6.17** Die Auflagen Nr. 3.6.10, 3.6.11, 3.6.12, 3.6.13, 3.6.14 sowie 3.6.16 sind durch eine fachökologische Betreuung durchzuführen bzw. zu begleiten.
- 3.6.18** Nach Abbauende eines Abschnittes ist dieser zügig und zeitnah gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Mai 2017 im Maßstab 1:2.000 zu rekultivieren. Dabei sind die auf Seite 62-73 des Erläuterungsberichtes genannten Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen inkl. der Flächenanteile für Offenland und Wald zu beachten.
- 3.6.19** Der den Steinbruchwänden vorgelagerte Biotoptyp O642 Sukzession aus Gras- und Krautflur auf einer Fläche von ca. 3,1ha ist dauerhaft gehölzfrei zu halten

(Ausnahme: solitäre Einzelbäume). Selbiges gilt für die Steinbruchwände inkl. der Kalkschutthalden und Blockhalden (Flächengröße ca. 1,8 ha).

- 3.6.20** Alle 5 Jahre ist ein Bericht über den Zustand der bisher rekultivierten Flächen sowie zu den bisher durchgeführten Aufwertungs- und/oder Pflegemaßnahmen abzugeben. Verbunden damit ist auch ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Überprüfung der durchzuführenden Rekultivierungs-/ Renaturierungsmaßnahmen und zur Festlegung von aktuell naturschutzfachlich notwendigen Pflegemaßnahmen.
- 3.6.21** Mit Beendigung der Rekultivierung eines Abschnittes (= ab Herstellung des jeweiligen Zielbiotopes) beginnt die Verpflichtung zur Vorlage eines Berichtes.
- 3.6.22** Unabhängig von dieser Berichtspflicht sind die im Erläuterungsbericht auf den Seiten 64-73 aufgeführten Funktionskontrollen (in der Regel alle 2 Jahre) zu beachten, um insbesondere aufkommende Neophyten festzustellen und durch händisches Herausreißen zu bekämpfen.
- 3.6.23** Ebenso sind unabhängig von der 5-jährigen Berichtspflicht die im Erläuterungsbericht auf den Seiten 64-73 aufgeführten Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen entsprechend des jeweiligen Biotoptyps durchzuführen.
- 3.6.24** Bezüglich der Reduzierung der Abbaufäche um 4,16 ha ist vor Beginn des Abbauabschnitts 1 eine entsprechende Tekturplanung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen, die diese Flächenanpassung berücksichtigt.

### **3.7 Forstwirtschaft**

- 3.7.1** Für die zu rodende Waldfläche sind im Rahmen der Rekultivierung der Steinabbaufächen 16,80 ha wieder aufzuforsten.
- 3.7.2** Die Wiederaufforstung im Rahmen der Rekultivierung hat nach dem erfolgten Kalksteinabbau möglichst zeitnah zu erfolgen. Hierzu sind Abbau- und Rekultivierungsabschnitte festzusetzen.

#### HINWEIS:

Ein möglichst guter Anwuchserfolg und ein Wachstum mit hoher Vitalität bei der aktiven Wiederbewaldung durch Pflanzung sind nur möglich, soweit vor der Anlage der Pflanzkulturen Erdmaterial mit einem hohen Humusanteil und einer Mindestmächtigkeit von rund 0,3 m aufgebracht wird. Darüber hinaus sollte auf eine möglichst geringe Bodenverdichtung beim Einbau des Bodenmaterials geachtet werden. Da Rotbuchen bei Freiflächenverhältnissen schwerer als die meisten anderen Laubbaumarten anwachsen, ist ein hoher Rotbuchenanteil nicht zu empfehlen. Außerdem wird derzeit von der Pflanzung der Baumart Esche wegen der Folgen des Eschentriebsterbens abgeraten.

#### **4. Kostenentscheidung für immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

**4.1** Die Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co.KG hat die Kosten des Verfahrens i. H. v. 40.882,53 € zu tragen.

**4.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 39.009,08 € erhoben.

**4.3** Die Auslagen betragen 1.873,45 €.

### **Gründe:**

#### **I.**

##### **1. Sachverhalt**

Der Abbau am Kalksteinbruch in der Gemarkung Pfeffertshofen, Gemeinde Pilsach der Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co.KG wurde gemäß § 4 BImSchG mit Bescheid vom 10.03.1992, Az. II/5-170 B 1/7 genehmigt. Mit Bescheiden vom 22.04.1998, Az. 45-170-B 1/7.2, vom 27.10.1999, Az. 45-170-B 1/7.3, vom 05.03.2003, Az. 45-170-B 1/7.4 und vom 06.06.2014, Az. 45-170-005.H wurden diverse Erweiterungen des Steinbruchs gemäß § 16 BImSchG genehmigt.

Mit Antrag vom 10.09.2018, eingegangen am 17.09.2018, beantragte die Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co.KG gemäß § 16 BImSchG die Erweiterung des Steinbruchs um 23,02 ha. Die eingereichten Unterlagen wurden mit den nachgereichten Unterlagen vom 17.01.2018, 18.01.2018, 15.01.2019 sowie 05.04.2019 ergänzt.

##### **2. Verfahrensablauf**

## 2.1 Antragskonferenz / Scoping

Das Vorhaben der Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co.KG stellt ein Projekt dar, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Um den Umfang der Begutachtung festzulegen, wurde am 09.07.2014, zusammen mit dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Fachstellen ein Scoping-Termin (gem. § 2 a der 9. BImSchV) mit Antragskonferenz abgehalten.

In diesem Zusammenhang wiesen die anwesenden Träger öffentlicher Belange darauf hin, welche Unterlagen dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung beizufügen sind, damit die jeweiligen Belange im Rahmen des Verfahrens geprüft werden können.

Der Antrag wurde von der Vorhabenträgerin am 17.09.2018 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eingereicht.

## 2.2 Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV).

- Gemeinde Pilsach
  - Stellungnahme vom 17.10.2018, Az. PI/1722
- Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde
  - Stellungnahme vom 16.11.2018, Az.: ROP-SG24-8314.77-3-8-3, vom 26.03.2019, Az. ROP-SG24-8314.77-3-8-13 und vom 21.07.2019, Az. ROP-SG24-8314.77-3-8-13 per E-Mail
- Regionaler Planungsverband Regensburg
  - Stellungnahme vom 22.11.2018, Az.: RPV-Lehmeyer
- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt
  - Stellungnahme vom 01.10.2018, Az.: 4397/2018-R
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
  - Gutachten vom 18.12.2018, Az. 3-3343-NM/PIL-18541/2018
- Staatliches Bauamt Regensburg
  - Stellungnahme vom 01.10.2018, Az. S 22-4323.1/B299
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf.
  - Stellungnahme vom 16.10.2018, Az. 8720

- Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Stellungnahme vom 18.09.2018, Az. 45-1766 und vom 15.11.2018, Az. 45-1766
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Stellungnahme vom 25.09.2018, Az. 41-642.2-09 Sch-W Schl
- Hauptamtliche Fachkraft für Naturschutz am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Stellungnahmen vom 22.11.2018, 29.01.2019 und vom 03.07.2019, Az.: 41-173/10.1-Hap
- Bauamt beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Stellungnahmen vom 17.10.2018 (Denkmalschutz), vom 06.06.2019 (Bauplanungsrecht, E-Mail) und vom 21.08.2019 (Bauordnungsrecht, E-Mail)
- Hauptamtliche Fachkraft für Umweltschutz am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Stellungnahme vom 24.02.2020, Az. 45-170-005.H-01-01/20
- Fachberater für Brandschutz des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.  
Stellungnahme vom 18.09.2018

Aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen, insbesondere der Regierung der Oberpfalz, der Höheren Landesplanungsbehörde, des Regionalen Planungsverbandes sowie privater Einwendungen wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Reduzierung der Erweiterungsfläche um ca. 4,16 ha (Bruttofläche) im nördlichen Bereich außerhalb des Vorranggebietes Ca 6 durch die Antragstellerin vorgeschlagen.

Nach Abarbeitung der Bedenken und Anregungen im Anhörungsverfahren sowie im Erörterungstermin vom 27.02.2019 wurde dieser Entscheidung sowohl seitens der Genehmigungsbehörde als auch der Antragstellerin zugestimmt.

Die Fachstellen stimmten dem beantragten (geänderten) Vorhaben unter Auflagen zu.

Die Gemeinde Pilsach wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowohl als Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG, als auch im Rahmen der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB beteiligt. Die Gemeinde Pilsach als zuständige Kommune hat mit



Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2018 das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Laut Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 15.11.2018 und der Höheren Landesplanungsbehörde vom 16.11.2018 liegt die (ursprünglich) vorgesehene Erweiterungsfläche nur teilweise innerhalb des Vorranggebietes „Ca 4 östlich Pilsach“; rund 17 ha der (ursprünglich) beantragten Erweiterungsfläche liegen allerdings außerhalb des Vorranggebietes bzw. im „unscharfen“ Randbereich. Mit erneuter Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 26.03.2019 sowie des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 23.07.2019 wurde die Überschreitung des Vorranggebietes in Richtung Norden, aufgrund der zwischenzeitlich seitens der Betreiberin reduzierten Abbaufäche, als vereinbar mit den einschlägigen regionalplanerischen Zielen bewertet, da sie sich im Rahmen des maßstabsbedingten Unschärfebereichs der regionalplanerischen Festsetzungen (Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen) bewegt. Auch sind keine auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigenden Belange oder rechtliche Vorgaben erkennbar, die der geringfügigen Überschreitung zwingend entgegenstehen.

Das Kreisbauamt stimmte dem Vorhaben aufgrund fehlender bauordnungsrechtlicher Relevanz und aufgrund der Privilegierung im Außenbereich ohne Festsetzung von Auflagen zu. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist sicherzustellen, dass Denkmäler in der Nähe des Steinbruchs durch diesen nicht gefährdet werden dürfen.

**2.3** Nach Feststellung der Vollständigkeit der für die Auslegung erforderlichen Unterlagen wurde das Vorhaben am 17.10.2018 im Amtsblatt (Nr. 21) des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. sowie am 17.10.2018 im Neumarkter Tagblatt und am 17.10.2018 in den Neumarkter Nachrichten bekannt gemacht und auf die Auslegung der Antragsunterlagen hingewiesen.

Die Auslegung des Antrags und der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 25.10.2018 bis 26.11.2018 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und beim Markt Lauterhofen.

## 2.4 Einwendungen

Bis zum 27.12.2018 wurden form- und fristgerecht folgende Einwendungen erhoben:

### Einzeleinwendungen:

- Frau Manuela und Herr Dietmar Blomeier, Schreiben vom 19.12.2018, eingegangen am 21.12.2018,
- Frau Ilse und Herr Karl Burger, Schreiben vom 18.12.2018, eingegangen am 21.12.2018
- Frau Johanna und Herr Johann Burger, Schreiben vom 19.12.2018, eingegangen am 27.12.2018
- Frau Julia Burger, Schreiben vom 17.12.2018, eingegangen am 21.12.2018
- Herr Stephan Burger, Schreiben vom 26.12.2018, eingegangen am 27.12.2018
- Frau Waltraud und Herr Thomas Burger, Schreiben vom 19.12.2018, eingegangen am 21.12.2018
- Frau Maria Eder-Poll, Schreiben vom 14.12.2018, eingegangen am 19.12.2018
- Frau Christine und Herr Xaver Ehrnsberger, Schreiben vom 15.12.2018, eingegangen am 19.12.2018
- Herr Stefan Gradl, Schreiben vom 06.12.2018, eingegangen am 11.12.2018
- Frau Claudia Hofmann, Schreiben eingegangen am 19.12.2019
- Herr Oliver Hofmann, Schreiben eingegangen am 19.12.2019
- Frau Eveline Igl-Kraus, Schreiben eingegangen per E-Mail am 11.12.2018
- Kath. Kirchenstiftung Trautmannshofen, Schreiben vom 17.12.2018, eingegangen am 20.12.2018
- Frau Reymunda und Herr Rainer Kotzbauer, Schreiben vom 17.12.2018, eingegangen am 19.12.2018
- Frau Angelika Kraus, Schreiben eingegangen am 21.12.2018
- Frau Sabine Kraus, Schreiben eingegangen am 21.12.2018
- Herr Gerhard Künzel, Schreiben vom 20.12.2018, eingegangen am 27.12.2018
- Frau Anneliese Kurzendorfer, Schreiben eingegangen am 21.12.2018
- Herr Dominik Kurzendorfer, Schreiben eingegangen am 21.12.2018
- Herr Ewald Kurzendorfer, Schreiben vom 22.12.2018, eingegangen per E-Mail am 25.12.2018
- Frau Lea Kurzendorfer, Schreiben eingegangen am 21.12.2018
- Herr Oswald Kurzendorfer, Schreiben eingegangen am 21.12.2018

- Frau Sonja und Herr Martin Kurzendorfer, Schreiben eingegangen am 21.12.2018
- Herr Stefan Lang, Schreiben vom 14.12.2018, eingegangen am 18.12.2018
- Herr Xaver Lang, Schreiben vom 16.12.2018, eingegangen am 20.12.2018
- Herr Jakob Lehmeier, Schreiben vom 17.12.2018, eingegangen am 21.12.2018
- Frau Thekla und Herr Leonhard Lehmeier, Schreiben vom 18.12.2018, eingegangen am 21.12.2018
- Markt Lauterhofen, Schreiben vom 27.12.2018, eingegangen per E-Mail am 27.12.2018
- Frau Eva Poll, Schreiben vom 25.12.2018, eingegangen am 27.12.2018
- Herr Franz-Josef-Poll, Schreiben 21.12.2018, eingegangen am 27.12.2018
- Herr Hartmut Riedel, Schreiben per E-Mail eingegangen am 27.12.2018
- Frau Jutta Riedel, Schreiben vom 19.12.2018, eingegangen am 21.12.2018
- Frau Daniela Spies-Richter und Herr Jörg Spies, Schreiben vom 27.12.2018, eingegangen am 27.12.2018
- Frau Christine und Herr Theo Scherer, Schreiben vom 05.12.2018, eingegangen am 12.12.2018
- Frau Beate Schneider, Schreiben vom 23.12.2018, eingegangen am 27.12.2018
- Frau Johanna Schraml, Schreiben vom 18.12.2018, eingegangen am 21.12.2018
- Frau Sabrina Stephan, Schreiben eingegangen am 21.12.2018
- Frau Alexandra Stigler, Schreiben vom 18.12.2018, eingegangen am 18.12.2018
- Frau Hanna Stigler, Schreiben vom 18.12.2018, eingegangen am 18.12.2018
- Herr Xaver Stigler, Schreiben vom 18.12.2018, eingegangen am 18.12.2018
- Frau Amelie und Herr Achim Strauß, Schreiben vom 21.12.2018, eingegangen am 27.12.2018
- Herr Norbert Strobl, Schreiben vom 27.12.2018, eingegangen am 27.12.2018
- Frau Martina und Herr Josef Vogl, Schreiben vom 19.12.2018, eingegangen am 20.12.2018
- Frau Sabine Wittmann, Schreiben vom 26.12.2018, eingegangen am 27.12.2020
- Frau Theresa und Herr Steffen Wittmann, Schreiben vom 14.12.2018, eingegangen am 17.12.2018
- Frau Emma Wolfsteiner, Schreiben vom 21.12.2018, eingegangen am 27.12.2018
- Frau Karoline Wolfsteiner, Schreiben vom 21.12.2018, eingegangen am 27.12.2018

- Herr Willi Wolfsteiner, Schreiben eingegangen am 27.12.2018
- Frau Roswitha und Herr Johann Zitzmann, Schreiben vom 17.12.2018, eingegangen am 18.12.2018

#### Gemeinschaftliche Einwendungen:

- Bürger von Trautmannshofen und Umgebung, vertreten durch Frau Jutta Riedel, Schreiben vom 08.12.2018, eingegangen am 21.12.2018
- Dorfgemeinschaft Trautmannshofen e.V., vertreten durch Herrn Oliver Hofmann, Schreiben eingegangen am 21.12.2018
- Kirwajugend Trautmannshofen e.V., Schreiben eingegangen am 21.12.2018
- Bürger von Eispertshofen, vertreten durch Frau Marion Weininger, Schreiben eingegangen am 21.12.2018
- Bürger von Pfeffertshofen, vertreten durch Frau Lena Wittmann, Schreiben vom 24.12.2018, eingegangen am 27.12.2018
- BUND Naturschutz in Bayern e.V., vertreten durch Frau Sigrid Schindler, Schreiben vom 27.12.2018, eingegangen am 27.12.2018
- Reitverein Schneemühle e.V., vertreten durch Herrn Roland Hupfer, Schreiben vom 27.12.2018, eingegangen am 27.12.2018

Die betroffenen Fachstellen wurden gebeten, zu den eingegangenen Einwendungen Stellung zu nehmen.

## **2.5** Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin wurde für den 27.02.2019 anberaumt und auch durchgeführt.

Dies wurde den Einwendungsführern mit Schreiben vom 14.02.2019 sowie den Beteiligten bzw. den Fachstellen mit Schreiben vom 04.02.2019 mitgeteilt.

**2.6** Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a i. V. m. § 4e der 9. BImSchV

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. muss über einen Genehmigungsantrag entscheiden, für welchen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Demzufolge ist eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erstellen.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erarbeitete auf der Grundlage der Antragsunterlagen (Erläuterungstext, Vegetationskundliches Fachgutachten, Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Bestand und Bewertung Biotop- und Nutzungstypen, Hydrogeologisches Gutachten) und der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen folgende zusammenfassende Darstellung:

Die Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter untersuchen lassen.

Insbesondere wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie Aussagen zu den Bereichen Erschütterungen, Waldrecht/Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserrecht/ -wirtschaft, Straßenauslastung, Klima / Luft, kulturelles Erbe, Erholung / Landschaftsbild sowie eventuelle Wechselwirkungen getroffen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden mit Rücksicht auf die Ziele Schutz der menschlichen Gesundheit, Erhaltung der Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt, Erhaltung der Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens (d.h. Boden, Wasser, Luft, Klima), Erhaltung der jeweiligen Wechselwirkungen sowie der Erhaltung von Kultur- und sonstigen Sachgütern beurteilt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, insbesondere die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Höheren Landesplanungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes berücksichtigt und gewürdigt.

Die Träger öffentlicher Belange setzen sich mit den Folgen des Vorhabens für die Umwelt auseinander und stellen durch Auflagen sicher, dass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum, d.h. ein für die Natur und den Menschen erträgliches Maß, reduziert werden.

- 2.7** Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrensablaufs, der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und der Sachverständigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.
- 2.8 Am 13.11.2020 wurde der Fa. Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co.KG der Entwurf des immissionsschutzrechtlichen Bescheides zur Anhörung übersandt. Am 23.12.2020 erfolgte eine entsprechende Rückmeldung, in der noch um Änderung diverser Formulierungen gebeten wurde. Nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachstellen konnte ein Teil dieser Formulierungen abgeändert werden. Die Fa. Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co.KG erklärte daraufhin ihr Einverständnis mit dem Erlass des immissionsschutzrechtlichen Bescheides.

## **II.**

- 1.** Für die Genehmigung ist das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).
- 2.** Die Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruches der Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG bei Pilsach ist nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr).

Bei der neu beantragten Abbauerweiterung handelt es sich um eine Bruttoabbaufäche von 19,04 ha, weshalb ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen war.

Die für das Genehmigungsverfahren maßgeblichen Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV wurden eingehalten.

Das Vorhaben wurde gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. sowie in den Tageszeitungen (Neumarkter Nachrichten und Neumarkter Tagblatt) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen sind vom 25.10.2018 bis 26.11.2018 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und beim Markt Lauterhofen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Planunterlagen gaben über alle für die Beurteilung des Vorhabens wesentlichen Gesichtspunkte Aufschluss. Die Unterlagen waren geeignet, etwaigen Einwendungsführern die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, ohne die eine Beurteilung möglicher Einwirkungen, Gefahren oder Nachteile der Anlage nicht möglich wäre (vgl. BVerwG vom 26.11.1991, UPR 1992, 154).

Die gesetzliche Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde beachtet (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.10.2018 wurde der Erörterungstermin zeitlich und örtlich auf den 27.02.2019 festgelegt.

Es wurden frist- und formgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

- 3.** Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, weil die beantragte Steinbrucherweiterung, unter Beachtung der Auflagen und Nebenbestimmungen unter Nr. 3 dieses Bescheides, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Damit besteht ein Rechtsanspruch auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Das Vorhaben entspricht den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Erweiterung des Steinbruches nicht entgegen. Entsprechende Auflagen, die, sofern sie nicht durch die Auflagen dieses Bescheides ausdrücklich geändert, ergänzt oder ersetzt werden, weiterhin gelten, wurden bereits in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 10.03.1992, Az. II/5-170 B 1/7, 22.04.1998, Az. 45-170 B 1/7.2, 27.10.1999, Az. 45-170 B 1/7.3, 05.03.2003, Az.

45.170 B 1/7.4, 01.02.2007, Az. 45-170 B 1/7.2, 01.10.2007, Az. 45-170 B 1/7.5, und vom 06.06.2014, Az. 45-170-005.H, festgelegt.

4. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die festgelegten Auflagen und Bedingungen sind durch die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie durch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geforderte Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen begründet. Die Auflagen zur Abbauerweiterung in Ziffer 3 wurden aufgrund der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgesetzt. Die Auflagen sind verhältnismäßig und zumutbar und gewährleisten, dass den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sowie dem Vorsorgegrundsatz, in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

#### 4.1 **Immissionsschutz**

Die von der Anlage zu erwartenden Emissionen führen bei Beachtung der festgesetzten Auflagen voraussichtlich nicht zu einer Überschreitung der in der TA Luft und der TA Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage, sodass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden. Die in der TA-Luft und der TA-Lärm niedergelegten Emissions- und Immissionswerte und die zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen festgelegten Verfahren entsprechen den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie geben die vorhandenen Erfahrungen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Eignung bestimmter Schadstoffe zur Herbeiführung schädlicher Umwelteinwirkungen wieder und sind daher bei der Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden können, heranzuziehen.

- Zu 3.2 Die Auflagen wurden antragsgemäß festgesetzt.

Die Beschränkung der maximalen Abbaumasse pro Jahr folgt dem Auflagenvorschlag der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 16.05.2019, Gutachten-Nr. 170041a.



Die Beschränkung der Betriebszeit im Steinbruch auf 15 Stunden täglich sowie die Beschränkung auf eine Sprengung pro Tag folgt den Auflagenvorschlägen des Gutachtens der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 22.05.2019, Gutachten Nr. 150104a.

#### **4.1.1 Luftreinhaltung**

Für das Vorhaben der Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG wurde von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH ein Immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung erstellt (Berichtsdatum 16.05.2019, Gutachten-Nr. 170041a). Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten zum Thema Luftreinhaltung zu folgenden Ergebnissen:

- Nach Betreiberangabe weist das eingesetzte Bohrgerät eine Absauge- und Filtereinrichtung auf. Die Funktionsfähigkeit kann im Betrieb, z.B. durch visuelle Überprüfung, kontrolliert werden. Eine messtechnische Überprüfung wird vom Gutachter als unverhältnismäßig erachtet.
- Beim Sprengvorgang werden kurzzeitig größere Staubmengen freigesetzt, wobei die feinen flugfähigen Partikel in die Atmosphäre gelangen und je nach vorherrschender Witterung von der freien Windströmung in die Umgebung verfrachtet werden. Grundsätzlich gibt es für diesen Vorgang keine Möglichkeit, die Emissionen zu verhindern; die TA Luft enthält diesbezüglich keine Anforderungen.
- Auch bei der Gesteinsverladung und dem Transport im Tagebaugelände entstehen zwangsläufig Staubemissionen, welche je nach Witterung und atmosphärischer Luftströmung verfrachtet werden können. Außer einer Befeuchtung der Hauptfahrstrecken zur Staubbindung sind nach Auffassung des Gutachters auch hier keine wirtschaftlich und technisch vertretbaren Möglichkeiten denkbar, die Emissionen wesentlich zu minimieren bzw. zu verhindern. Die TA Luft sieht für diesen Betriebsabschnitt keine Anforderungen vor.
- Die berechneten Zusatzbelastungen durch die Erweiterung des Abbaugelbietes liegen an den relevanten Immissionsorten unterhalb der Grenzwerte der TA Luft, sowohl für die Jahresmittelwerte der Staubkonzentrationen als auch des Staubbiederschlags. Aus fachtechnischer Sicht bestehen daher bei Beachtung

der im Gutachten genannten Auflagen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Anmerkungen zum Gutachten:

- Die im Gutachten genannten Ansichten werden von der hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz größtenteils geteilt.
- Weitere emissionsmindernde Maßnahmen wie das Kehren von befestigten Fahrwegen und eine angepasste Fahrweise wurden in den oben getroffenen Auflagenvorschlägen ergänzt, da sie aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes wirtschaftlich und technisch vertretbare Möglichkeiten zur Emissionsminderung darstellen.
- Außerdem wurde in den Auflagen eine Reifenwaschanlage bzw. ein Wasserbad ergänzt, um den Austrag von Staub auf die Fahrbahn der B 299 zu verringern.
- Die Durchführung von Immissionsmessungen wurde bei Bedarf als Auflage mit aufgenommen.

Die vorgeschlagenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

Zu 3.3.1.1 bis 3.3.1.3

Die Auflagen entsprechen im Wesentlichen den Auflagenvorschlägen des Gutachtens der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Gutachten Nr. 170041a vom 16.05.2019.

Zu 3.3.1.4 bis 3.3.1.6

Die Auflagen folgen den Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zum Umgang mit staubförmigen Emissionen und sollen gewährleisten, dass staubförmige Emissionen vermieden werden. Auf eine Befestigung der Fahrwege innerhalb des Steinbruchs kann nach Nr. 5.2.3.3 Abs. 4 Satz 4 TA Luft verzichtet werden.

Zu 3.3.1.9

Die Immissionsrichtwerte entsprechen den Anforderungen der Nummern 4.2.1 und 4.3.1 der TA Luft. Die Ermittlung der Immissionen richtet sich nach Nr. 4.6.2 der TA Luft.

#### 4.1.2 Lärmschutz

Die Immissionsorte 1 bis 3 liegen nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne. Der Immissionsort 1 liegt im Außenbereich und ist nach Nr. 6.1 d) der TA Lärm als Dorf-/Mischgebiet einzustufen. Die Immissionsorte 2 bis 3 liegen im Geltungsbereich von rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden Pilsach und Lauterhofen. Der Immissionsort 2 wird darin als Allgemeines Wohngebiet und der Immissionsort 3 als Dorf-/Mischgebiet ausgewiesen. Die Ausweisung der Immissionsorte 2 und 3 im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pilsach deckt sich mit den tatsächlichen Verhältnissen; die Schutzbedürftigkeit entspricht demnach einem allgemeinen Wohngebiet bzw. einem Dorf-/Mischgebiet. Die Immissionsorte 4 und 5 liegen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne und sind dort als Dorf-/Mischgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Es ergeben sich die in der Tabelle genannten Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA Lärm bzw. Immissionsrichtwertanteile (IRWA).

	Immissionsort	Nutzung	IRW [dB(A)]		IRWA [dB(A)]	
			tags	nachts	tags	nachts
IO 1	Fl.Nr. 512, Gemarkung Laaber, Wohngebäude Waldeck 1, Höhe: 5,0 m (1. OG), Entfernung zur Erweiterung ca. 110 m	MD	60	45	60	-
IO 2	Fl.Nr. 718/2, Gemarkung Laaber, Wohngebäude Flurstraße 8a, Höhe: 5,0 m (1. OG), Entfernung zur Erweiterung ca. 1540 m	WA	55	40	49	-
IO 3	Fl.Nr. 1128/1, Gemarkung Pfeffertshofen, Wohngebäude Ammelhofen 6, Höhe: ca. 5,0 m (1. OG), Entfernung zur Erweiterung ca. 830 m	MD	60	45	50	-
IO 4	Fl.Nr. 353/9, Gemarkung Trautmannshofen, Wohngebäude Am Felsen 14, Höhe: 5,0 m (1. OG), Entfernung zur Erweiterung ca. 540 m	MD	60	45	50	-
IO 5	Fl.Nr. 104/3, Gemarkung Trautmannshofen, Wohngebäude Am Birkenholz 2, Höhe ca. 5,0 m (1. OG), Entfernung zur Erweiterung ca. 1030 m	WA	55	40	49	-

Von der Firma LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH wurde für den Antragsteller eine Schallimmissionsprognose erstellt (Bericht vom 25.09.2017, Gutachten Nr. 150104). Da die Abbaugrenze im Zuge des Erörterungstermins in nördlicher Richtung ein Stück zurückgenommen wurde, wurde das Gutachten

noch einmal überarbeitet (Bericht vom 22.05.2019, Gutachten Nr. 150104a). Das neue Gutachten ersetzt das Gutachten vom 25.09.2017.

Der Gutachter hat die vom gesamten Betriebsgelände ausgehenden Schallemissionen einschließlich des betriebsbezogenen Werks- und Lieferverkehrs berechnet.

Nach der Lärmimmissionsprognose werden an den Immissionsorten für die Abbauabschnitte 1, 3 und 5 bei den Abraamtätigkeiten folgende Beurteilungspegel erreicht (alle Angaben in dB(A)):

IO	Nutzung	IRWA	Werktage 06.00 – 22.00 Uhr					
			Abraum AA1		Abraum AA3		Abraum AA5	
			L <sub>r</sub>	Δ	L <sub>r</sub>	Δ	L <sub>r</sub>	Δ
IO 1	MD	60	53	-7	54	-6	53	-7
IO 2	WA	49	47	-2	47	-2	47	-2
IO 3	MD	50	40	-10	39	-11	39	-11
IO 4 <sup>1</sup>	MD	49	39	-10	38	-11	41	-8
IO 5	WA	49	37	-12	36	-13	37	-12

Nach der Lärmimmissionsprognose werden an den Immissionsorten für die Abbauabschnitte 1, 3 und 5 bei den **Abbautätigkeiten** folgende Beurteilungspegel erreicht (alle Angaben in dB(A)):

IO	Nutzung	IRWA	Werktage 06.00 – 22.00 Uhr					
			Abbau AA1		Abbau AA3		Abbau AA5	
			L <sub>r</sub>	Δ	L <sub>r</sub>	Δ	L <sub>r</sub>	Δ
IO 1	MD	60	53	-7	58	-2	54	-6
IO 2	WA	49	47	-2	47	-2	47	-2
IO 3	MD	50	40	-10	40	-10	39	-11
IO 4 <sup>2</sup>	MD	49	41	-8	41	-8	45	-4
IO 5	WA	49	39	-10	40	-9	41	-8

<sup>1</sup> Die Werte für den Immissionsort IO4 stammen aus dem Gutachten vom 25.09.2017 und berücksichtigen in nördlicher Richtung nicht die Rücknahme der Abbaukante im Zuge des Erörterungstermins.

<sup>2</sup> Die Werte für den Immissionsort IO4 stammen aus dem Gutachten vom 25.09.2017 und berücksichtigen in nördlicher Richtung nicht die Rücknahme der Abbaukante im Zuge des Erörterungstermins.

Die Prognoseberechnungen zeigen, dass durch den Gesamtbetrieb zur Tagzeit die Immissionsrichtwertanteile an allen Immissionsorten um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, die den Immissionsrichtwert zur Tagzeit um mehr als 30 dB(A) überschreiten, sind durch das Vorhaben an keinem Immissionsort zu erwarten.

Der Gutachter kommt in dem Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 22.05.2019 (Gutachten Nr. 150104a) zu folgendem Ergebnis:

Unter der Voraussetzung antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen unterschreitet der Teil-Beurteilungspegel die durch den Steinbruchbetrieb auf der Erweiterungsfläche zusammen mit dem Teil-Beurteilungspegel der durch das Schotterwerk in der Nachbarschaft hervorgerufenen Geräuschimmissionen die zulässigen Immissionsrichtwertanteile für den Gesamtbetrieb.

Der Steinbruchbetrieb entspricht bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen dem Stand der Lärmschutztechnik. Geräuschemissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind unter diesen Voraussetzungen durch den Steinbruchbetrieb auf den Erweiterungsflächen zukünftig nicht zu erwarten.

Anmerkung zum Gutachten:

In der überarbeiteten Version vom 22.05.2019 wurde der ursprüngliche Immissionsort 4, Fl.Nr. 353/9, Gemarkung Trautmannshofen, Am Felsen 14 durch den folgenden Immissionsort 4 ersetzt: Fl.Nr. 104/3, Gemarkung Trautmannshofen, Am Birkenholz 2.

In die Auflage 3.3.2.4 wurden beide Immissionsorte als IO 4 und IO 5 aus folgenden Gründen mit aufgenommen:

Der neue Immissionsort 5 liegt ca. 500 m weiter von der Abbaukante entfernt als der Immissionsort 4. Beim IO 5 handelt es sich zwar um ein Allgemeines Wohngebiet und beim IO 4 um ein Dorfgebiet, so dass der Immissionsrichtwert am IO 5 um 5 dB(A) nach TA Lärm niedriger liegt. Nach überschlägiger Berechnung der Schallabnahme über die Entfernung liegt die Schallabnahme am IO 5 um 5 dB(A) höher als am IO 4. Die Immissionsorte könnten demnach als gleichwertig

angesehen werden. Da jedoch der IO 4 durch das Gelände abgeschirmt wird und der IO 5 nicht wurden beide Immissionsorte in die Auflage aufgenommen.

#### Zu 3.3.2.2 bis 3.3.2.5, 3.3.2.7

Die Auflagen wurden auf Grundlage der Auflagenvorschläge des vorgelegten Gutachtens der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 22.05.2019 (Gutachten Nr.: 150104a) aufgenommen und sollen einen Anlagenbetrieb nach Stand der Lärmschutztechnik und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleisten.

#### Zu 3.3.2.4

Die Immissionsrichtwertanteile orientieren sich an bereits vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Bescheiden für das Schotterwerk Laaber und den Steinbruch Laaber sowie die Asphaltmischanlage der Jura Asphalt GmbH & Co.KG und dem baurechtlichen Bescheid der Biogasanlage der Bioenergie I & N GmbH & Co.KG, siehe folgende Zusammenstellung (maßgebliche Festlegungen orange markiert):

Datum Bescheid	Emissions- quelle	Immissionsort					IRWA tags
		Nr.	Fl.Nr.	Gemarkung	Ortschaft	Beschreibung	
10.03.1992	Steinbruch Laaber	-	-	-	Laaber	nächstgelegenes Wohnhaus	55 – 5 = 50 dB(A)
06.02.1995	Steinbruch + Schotterwerk Laaber	-	-	-	Laaber	nördlicher Rand WA	45 dB(A)
		-	-	-	Ammelhofen	Ortsrand	50 dB(A)
		-	512	Laaber	-	Wohnhaus an B299	50 dB(A)
05.03.2003	Steinbruch + Schotterwerk Laaber	-	512	Laaber	-	-	60 dB(A)
12.07.2006	Asphaltmischanlage	1	512	Laaber	-	-	60 – 6 = 54 dB(A)
		2	718	-	Laaber	Wohngebiet	55 – 6 = 49 dB(A)
08.07.2010	Biogasanlage Bioenergie I & N	-	1128/1	Pfeffertshofen	Ammelhofen	-	60 – 6 = 54 dB(A)
		-	1123	Pfeffertshofen	Ammelhofen	-	60 – 6 = 54 dB(A)
		-	730/1	Laaber	Laaber	-	55 – 6 = 49 dB(A)
		-	718/1	Laaber	Laaber	-	55 – 6 = 49 dB(A)
		-	716/1	Laaber	Laaber	-	55 – 6 = 49 dB(A)
		-	721/1	Laaber	-	-	60 – 6 = 54 dB(A)

- 1128/1 Pfeffertshofen - - 60 – 6 =  
54 dB(A)

06.06.2014	Steinbruch + Schotterwerk Laaber	1	512	Laaber	-	-	60 dB(A)
		2	718	Laaber	-	-	55 – 5 = 50 dB(A)
		3	1128/1	Pfeffertshofen	Ammelhofen 6	-	60 – 10 = 50 dB(A)
30.11.2017	Schotterwerk Laaber	1	512	Laaber	Waldeck 1	Dorf-/Mischgebiet	60 dB(A)
		2	718/2	Laaber	Flurstraße 8a	Allgemeines Wohngebiet	50 dB(A)
		3	1128/1	Pfeffertshofen	Ammelhofen 6	Dorf-/Mischgebiet	50 dB(A)
		4	353/9	Trautmannshofen	Am Felsen 14	Allgemeines Wohngebiet	49 dB(A)

Für den Immissionsort IO 2 wurde von den alten Festlegungen abgewichen und der Immissionsrichtwert um 6 dB(A) reduziert, sodass sich ein Immissionsrichtwertanteil von 49 dB(A) für die Tagzeit ergibt. Es wurde von den alten Festlegungen abgewichen, da nach den Berechnungen des Gutachters ein Immissionsrichtwertanteil von 49 dB(A) zur Tagzeit eingehalten werden kann.

Der Immissionsrichtwert am Immissionsort IO 1 wurde, wie in den alten Bescheiden, nicht reduziert. Bei Pegeladdition der berechneten Beurteilungspegel der Gutachten für das Schotterwerk und den Steinbruch der Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG sowie für die Asphaltmischanlage der Firma Jura Asphalt GmbH & Co. KG wird der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) zur Tagzeit, auch bei einem Abbau an der östlichen Kante im Abbauabschnitt 3, um 1 dB(A) unterschritten.

Der Immissionsrichtwert am IO 4 wurde um 10 dB(A) reduziert, da nach den Berechnungen des Gutachters ein Immissionsrichtwertanteil von 50 dB(A) zur Tagzeit eingehalten werden kann.

#### Zu 3.3.2.6

Die Auflagen sollen gewährleisten, dass das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. frühzeitig vor Beginn der Abbautätigkeiten in Abbauabschnitt 3 informiert wird, um mit dem Betreiber den Umfang und den Zeitpunkt der Schallpegelmessungen abstimmen zu können.

#### Zu 3.3.2.7

Es wurden lediglich für den Beginn des Abbauabschnitts 3 Messungen am Immissionsort IO1 festgelegt, da nach den Berechnungen des Gutachters hier die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten sind. An den Immissionsorten IO 2 bis IO 5 werden Immissionsmessungen nicht als notwendig erachtet, da die festgelegten Immissionsrichtwertanteile bei allen betrachteten Szenarien um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden und auch kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert zur Tagzeit um maximal 17 dB(A) überschreiten.

#### Zu 3.3.2.8

Die Auflage wurde festgelegt, um im Beschwerdefall die Festlegung zur Durchführung von Immissionsmessungen zu erleichtern.

#### **4.2 Technischer und sozialer Arbeitsschutz**

Seitens der Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, bestehen keine Einwände gegen den Betrieb der Anlage, sofern die in Nr. 3.4 festgesetzten Auflagen umgesetzt und eingehalten werden.

#### **4.3 Wasserwirtschaft**

Aus Sicht der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg bestehen bei Einhaltung der in Ziffer 3.5 festgesetzten Auflagen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

#### **4.4 Naturschutz**

Die Erweiterungsflächen liegen zum Teil innerhalb des regionalplanerischen Vorranggebietes Ca 6 „östlich Pilsach“. In diesem Vorranggebiet sollen laut Regionalplan bei der Rekultivierung die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt werden – Folgenutzung „Biotop“ ist festgesetzt.

Schutzgebiete nach dem BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Von der Erweiterung des Steinbruches sind folgende europarechtlich geschützten Arten betroffen:

- Haselmaus



- baumhöhlenbewohnende Fledermausarten
- Uhu

Grundsätzlich existieren für diese europarechtlich geschützten Arten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Durch ein System aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie diverse CEF-Maßnahmen können hier Zugriffsverbote für europarechtlich geschützte Arten ausgeschlossen werden.

Gemäß der Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz kann den Ausführungen zur Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG daher grundsätzlich unter Beachtung der Ausführungen und Auflagen zugestimmt werden.

Die CEF-Maßnahme 2 „Waldumbau“ für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse stellt einen Nutzungsverzicht dar, sodass sich „auf natürlichem Wege“ langfristig Baumhöhlen- bzw. Baumspaltenquartiere u.ä. bilden. Nachdem der hierfür vorgesehene Waldbestand stellenweise sehr jung ist, sind noch waldbauliche Auflichtungsmaßnahmen erforderlich, um gezielt Alt- und Biotopbäume zu fördern. Erst dann erscheint der Nutzungsverzicht sinnvoll. Auch ist bisher lediglich vermerkt, dass ein ca. 2,4 ha großer Streifen am Nordrand des Erweiterungsgebietes hierfür geeignet ist. Aus Sicht der Hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz ist die Maßnahme jedoch noch zu unbestimmt. So ist die konkrete Fläche (Angabe der Grundstücke) noch festzulegen und entsprechend als Ausgleichsfläche mit der Vorgabe Nutzungsverzicht dauerhaft zu sichern.

Mit der CEF-Maßnahme 2 ist sofort nach Genehmigung zu beginnen, da der Zeitraum bis zur Wirksamkeit dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Artenschutz zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für die betroffenen Fledermausarten lang ist. Einerseits ist der Waldbestand noch sehr jung und andererseits sind noch keine nennenswerten Biotop-, Altholz- und/oder Totholzbäume im Bestand zu finden. Bis die natürlichen Quartiere entstanden sind, sind in der Zwischenzeit 10 Fledermauskästen als Ersatzquartiere aufzuhängen und zu warten.

Die Pflanzung von 100 fruchttragenden Sträuchern für die Haselmaus als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ist kurzfristig wirksam und daher als CEF-Maßnahme sehr gut geeignet. Nach Auffassung der Hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz können durch Sukzession aufkommende fruchttragende Sträucher im 10 m breiten Schutzstreifen auf die 100 aktiv zu pflanzenden Sträucher angerechnet werden, sofern sie standortheimisch sind.

Die unter CEF-Maßnahme 1 beschriebene Entwicklung bzw. Herstellung trockener Randsäume sowie Gehölzsukzession im Bereich des ca. 10 m breiten Schutzstreifens wird von der Unteren Naturschutzbehörde nicht als klassische vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf den europäischen Artenschutz, sondern als Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsregelung gesehen (wenngleich diese auch vorgezogen ist).

Die in Ziffer 3.6 festgesetzten Auflagen sind erforderlich, um den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung zu tragen. Insbesondere wird durch die festgesetzten Auflagen zu den Ausgleichsmaßnahmen und Rekultivierungszielen sichergestellt, dass das Rekultivierungsziel erreicht wird und die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Mit der damit verbundenen Berichtspflicht ist zudem gewährleistet, dass eventuelle Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden.

Die Auflagen orientieren sich überwiegend an den in den Antragsunterlagen enthaltenen naturschutzfachlichen Stellungnahmen, Fachgutachten sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe sowie der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgten gemäß der BayKompV.

#### **4.5 Forstrecht**

An der Erhaltung des Waldes besteht ein großes öffentliches Interesse. Die in Ziffer 3.7 festgesetzten Auflagen sind aus forstfachlicher Sicht erforderlich, um Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen zu erhalten und eine ausgeglichene Waldflächenbilanz zu gewährleisten.

Die Festsetzung der Auflagen erfolgten nach Maßgabe der Art. 14 und 15 BayWaldG („Bewirtschaftung des Waldes“ und „Wiederaufforstung“).

#### **4.6 Staatliches Abfallrecht**

Die in Nr. 3.5.2 enthaltenen Auflagen sind erforderlich, verhältnismäßig und angemessen um den Anforderungen des Staatlichen Abfallrechts entsprechend Rechnung zu tragen.

## **4.7 Baurecht**

### **4.7.1 Bauplanungsrecht**

Der Betrieb liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und zum Großteil im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pilsach. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als „Vorrangflächen für die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein sogenanntes privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Das Vorhaben dient einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb. Ortsgebunden ist ein gewerblicher Betrieb, wenn das betreffende Gewerbe nach seinem Wesen und nach seinem Gegenstand und nicht etwa aus Gründen der Rentabilität ausschließlich auf die geografische oder geologische Eigenart der fraglichen Stelle angewiesen ist.

Der Betrieb muss nach seinem Gegenstand und seinem Wesen vielmehr ausschließlich an der Stelle betrieben werden können. Er darf nicht im Allgemeinen auf den Außenbereich angewiesen sein. Eine spezifische Standortbeziehung ist erforderlich, d.h. das Vorhaben steht und fällt damit, ob es hier und so und nirgendwo anders ausgeführt werden kann (BVerwG, Urt. v. 05.07.1974, Nr. 4 C 76.71, Urt. v. 16.06.1994, Nr. 4 C 20.93).

Die genannten Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Der Steinbruchbetrieb ist wegen des Gesteinsvorkommens nur am beantragten Standort möglich und zweckdienlich. Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit den bereits genehmigten Abbauabschnitten und dem Schotterwerksbetrieb der Vorhabenträgerin im Steinbruch bei Pilsach. Im Schotterwerk wird das im Steinbruch abgebaute Gesteinsmaterial verarbeitet und aufbereitet.

Die für die Errichtung eines Steinbruchs an sich erforderliche Bau- bzw. Abtragungsgenehmigung wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (§ 13 Satz 1 BImSchG).

Diese bedarf des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB), weil das Vorhaben im Außenbereich liegt und seine Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu

beurteilen ist, welches in der Sitzung des Marktgemeinderates am 15.10.2018 erteilt wurde.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind die Errichtung und der Betrieb eines Steinbruchs im Außenbereich privilegiert – d.h. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Diese Privilegierung bedeutet, dass diese Vorhaben vom Gesetzgeber grundsätzlich als außenbereichsadäquat angesehen werden, d.h. der Gesetzgeber hat quasi generell geplant und diesen Vorhaben einen Standort im Außenbereich zugewiesen.

Wann öffentliche Belange entgegenstehen können, bestimmt § 35 Abs. 3 BauGB. Die Tatbestandsmerkmale des § 35 Abs. 3 Nrn. 1 bis 8 BauGB sind nicht erfüllt. Von dem Vorhaben gehen insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen aus (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB).

Die Erschließung des Vorhabens ist über den bestehenden Steinbruch gesichert.

#### **4.7.2 Bauordnungsrecht**

Für die Erweiterung des Abbaugebietes sind bauordnungsrechtliche Belange nicht betroffen.

#### **4.7.3 Denkmalschutzrecht**

Zudem bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken, da die Belange des Denkmalschutzes im Regionalplan abgewogen wurden.

#### **4.8 Brandschutz**

Da ausschließlich die Erweiterung der Abbaufäche des Kalksteinbruches ohne die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen beantragt wurde, ist ein Brandschutznachweis unter dieser Bedingung nicht erforderlich.

#### **4.9 Verkehrswesen**

Gemäß der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Regensburg erfolgt bezüglich des Verkehrsaufkommens keine Erhöhung der Verkehrsfrequenz. Weiterhin findet eine Intensitäts- und Kapazitätsausweitung nicht statt. Dementsprechend bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes keine Bedenken.

#### **5. Rodungserlaubnis**

Im Rahmen der beantragten Abbauerweiterung ist vorgesehen, auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1562, 1563, 1602, 1603, 1604 bis 1616, 1617, 1618, 1619, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1641, 1643 und 1646 der Gemarkung Pfeffertshofen, zumindest teilweise, Wald nach § 2 BWaldG i.V.m. Art. 2 BayWaldG zu beseitigen und die Flächen zum Gesteinsabbau zu nutzen. Dies entspricht einer Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart, und somit einer Rodung nach Art. 9 Abs. 1 BayWaldG.

Die Rodungserlaubnis wird gemäß § 13 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit erteilt (sog. Konzentrationswirkung).

Nach Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG dürfen Genehmigungen, die eine Rodungserlaubnis ersetzen, nur im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde erteilt werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. (AELF) wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Mit Schreiben vom 16.10.2018, Az. 8720, wurde das erforderliche Einvernehmen durch das AELF erteilt. Dem Vorhaben wird bei Einhaltung der forstfachlichen Auflagen zugestimmt.

Mit Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Festsetzung der Auflagen in Ziffer 3.7 dieses Bescheides wird zudem den Anforderungen des Art. 9 Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 bis 7 BayWaldG Rechnung getragen.

#### **6. Ausnahme von den Verboten des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG**

Im Erweiterungsbereich befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG:

- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- wärmeliebende Säume
- offene Felsbildungen sowie Felsheiden

Grundsätzlich ist deren Beseitigung verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Auf Antrag kann jedoch eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zugelassen werden, wenn beispielsweise an anderer Stelle ein dauerhafter

Ausgleich erfolgt Mit der festgelegten Rekultivierung (Plan Nr. 5 Landschaftspflegerischer Begleitplan/Rekultivierung) gelingt es die betroffenen gesetzlich geschützten Biotoptypen an anderer Stelle wiederherzustellen, wenngleich es zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

Laut Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz kann die Ausnahme von den Verboten des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erteilt werden.

a) Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit der angedachten Vorgehensweise Einverständnis. Die Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe sowie der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (hier als Rekultivierungsziel auf/ im Steinbruchgelände) erfolgte gemäß der BayKompV. Grundsätzlich besteht mit den vorgelegten Unterlagen hierzu Einverständnis.

Um das Erreichen der angestrebten Rekultivierungsziele gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan-Nr. 5) in der Praxis auch sicherzustellen, ist gestützt auf § 17 Abs. 7 BNatSchG regelmäßig ein Bericht über den Zustand der bisher rekultivierten Flächen sowie über die bisher durchgeführten Aufwertungs- und / oder Pflegemaßnahmen abzugeben. Somit soll sichergestellt werden, dass einerseits das Rekultivierungsziel tatsächlich erreicht wird, und andererseits die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen auch durchgeführt werden. Ferner kann so auch rechtzeitig bei unzureichender Entwicklung bzw. möglicher Fehlentwicklung der Flächen eingelenkt werden. Dabei wird zunächst ein Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren ab Rekultivierungsende (= ab Herstellung des jeweiligen Zielbiotopes) des jeweiligen Abbauabschnittes angesetzt. Alle 5 Jahre ist dieser Bericht der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Verbunden mit dieser Berichtspflicht sind auch regelmäßig gemeinsame Ortseinsichten mit der Unteren Naturschutzbehörde.

b) Die Maßnahme – hier die Erweiterung des Steinbruches – ist auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG).

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der nachhaltigen Rohstoffversorgung der Regionen Neumarkt und Umgebung.

Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Rohstoffen liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Produkte des täglichen Bedarfs, die Infrastruktur, insbesondere Tiefbaumaßnahmen, sowie der Siedlungsbau sind stark von der Gewinnung mineralischer Rohstoffe abhängig.

Die Erforderlichkeit des Gesteinsabbaus am angegebenen Standort im Bereich der Gemeinde Pilsach ergibt sich aus der bereits bestehenden Infrastruktur, wirtschaftlichen Aspekten und den örtlichen Gegebenheiten.

Die Abbaugelände schließen an bereits genehmigte Abbauflächen an. Betriebliche Einrichtungen, wie z.B. der Fuhrpark und das Schotterwerk, sind vor Ort bereits vorhanden und können für den künftigen Abbau weiter genutzt werden.

Zudem liegen die Erweiterungsflächen weitestgehend innerhalb des im Regionalplan Regensburg ausgewiesenen Vorranggebietes für Gesteinsabbau. Mit der Festsetzung als Vorranggebiet wurde der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt. Insofern hat durch den Regionalen Planungsverband im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung von Vorrangflächen bereits eine Vorabwägung hinsichtlich naturschutzfachlicher Aspekte stattgefunden.

Da im abgebauten Steinbruchgelände langfristig wieder ein dauerhafter Ausgleich erfolgt, hat die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 22.11.2018, Az.: 41-173/10.1-Hap, der Zulassung einer Ausnahme unter Beachtung der Auflagen unter Nr. 3.6 zugestimmt.

Die Entscheidung über die Ausnahme wurde im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde getroffen (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BayNatSchG).

Mit Erlass dieses Bescheides wird die beantragte Entscheidung über die Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ersetzt.

## **7. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die Errichtung und der Betrieb eines Steinbruches mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr (auch kumulierende Vorhaben) in Anlage 1 zum UVPG mit der Kennzeichnung X in Spalte 1 unter Nr. 2.1.1 erfasst ist. Der bisher genehmigte Steinbruch hat bereits eine Fläche von ca. 39 ha, wobei zum damaligen Zeitpunkt keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Als kumuliertes Vorhaben wird die Grenze bei Weitem überschritten. Die hierbei zu beachtenden Verfahrensschritte richten sich nach Abschnitt 2 des UVPG, wonach die Behörden mit umweltbezogenen Aufgaben zu beteiligen sind und die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen anzuhören ist. Eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG ist zu erstellen; deren Bewertung hat in der Genehmigungsentscheidung zu erfolgen (§ 25 UVPG).

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat die Auswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1b Satz 1 der 9. BImSchV bewertet und führt als zuständige Genehmigungsbehörde die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bzw. auf die in § 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter wie folgt:

### **7.1 Schutzgut Luft/Klima**

Der Gesteinsabbau, insbesondere Sprengungen, Verladetätigkeiten und Transport, bedingt die Entstehung von Immissionen wie Lärm, Staub, Druckwellen und Steinflug. Da das Abbaumaterial erdfeucht anfällt, sind nur bei warmer und trockener Witterung Staubbelastungen zu erwarten.

Die Emissionen sind während des Abbaubetriebs von Bedeutung und verlängern sich zeitlich entsprechend.

Durch die Anwendung der TA Luft und der TA Lärm sowie der gesetzlichen Vorschriften des technischen und sozialen Arbeitsschutzes ist gewährleistet, dass die Anlage dem Stand der Technik entsprechend betrieben wird und die Beeinträchtigungen damit auf ein Minimum reduziert werden.



Die berechneten Zusatzbelastungen durch die Erweiterung des Abbaubereiches liegen an den relevanten Immissionsorten unterhalb der Grenzwerte der TA Luft, sowohl für die Jahresmittelwerte der Staubkonzentrationen als auch des Staubniederschlags. Aus fachtechnischer Sicht bestehen daher bei Beachtung der im Gutachten genannten Auflagen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Außerdem gehen durch den Abbau vorübergehend Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete verloren und Aufheizflächen im Bereich der unbewachsenen Abbaubereiche werden geschaffen.

Durch den schrittweisen Abbau mit Inanspruchnahme von jeweils kleineren Ablaufabschnitten bleiben Teile der Waldflächen noch länger erhalten. Durch die möglichst zeitnah durchzuführende Auffüllung, Rekultivierung und Wiederbewaldung wird angestrebt, die kleinklimatische Ausgleichsfunktion des Waldes längst möglich zu erhalten und diese zeitnah wiederherzustellen. Der Waldverlust wird größtmöglich ersetzt. Die geplanten Offenflächen am Nordrand des Gewinnungsgebietes fallen kleinklimatisch nur wenig ins Gewicht.

Für die Vegetation entsteht auf diesen Flächen ein Extremstandort zwischen südexponierter Steilwand (Aufheizungsflächen) und südlich angrenzenden Waldflächen (Abkühlungsbereiche).

## **7.2 Schutzgut Boden**

Die Böden im Erweiterungsgebiet bestehen überwiegend aus Kalkstein des Weißjura (Malm).

Der vorhandene Oberboden wird vor Abbaubeginn in einer Mächtigkeit von etwa 0,25 m abgetragen und zur Wiederverwendung auf naturschutzfachlich wenig bedeutenden Flächen zwischengelagert. Nach dem Abbau soll dieser auf Flächen zur Wiederbewaldung aufgebracht werden.

Mit der Sicherung des Oberbodens vor Abbaubeginn und der Wiederaufbringung im Bereich der künftigen Waldflächen kann ein Teil des Bodenlebens erhalten und die natürliche Bodenfruchtbarkeit gesichert werden.

Im Bereich der Sukzessionsflächen ist eine natürliche Bodenentwicklung auf örtlichem Abraum vorgesehen.

Von einer mittel- bis langfristigen Regeneration der Puffer- und Filterfunktion ist auszugehen. Durch den abschnittsweisen Abbau werden jeweils nur Teilflächen in Anspruch genommen, die möglichst zeitnah wieder renaturiert werden sollen.

Um standortfremde Böden zu vermeiden, wird für die Wiederverfüllung in den oberen Schichten möglichst nur örtliches Abraummateriale in einer Mächtigkeit von 1,5-2 m eingebracht, wodurch auch das potentielle Einbringen von Neophyten minimiert werden kann. Die Unbedenklichkeit des Fremdmaterials wird durch Umsetzung des Eckpunkteapiers gesichert.

Da durch den Abbau auch Gesteinsverwitterungsböden mit höherer Lebensraumfunktion verloren gehen, wird die Geländegestaltung nach Abbau zur Renaturierung und landschaftlichen Wiedereingliederung mit örtlichem Abraummateriale und Bodenaushub vorgenommen. Durch die Aufbringung ausschließlich örtlicher Bodenmaterialien werden in Teilbereichen vergleichsweise nährstoffarme Standortverhältnisse hergestellt, die vor allem in Südexposition und im Nordosten neuen Lebensraum für thermophil beeinflusste Flora und Fauna bieten.

Die teilweise Erhaltung der Wand- und Kalkschuttbereiche an den künftigen Abbaurändern kann zu dauerhaften Standorten für eine hierfür spezialisierte Tier- und Pflanzenwelt führen.

Auch im Bereich des Abstandsstreifens (bisherige Ackerfläche bzw. teilweise auch Wald) werden durch Oberbodenabtrag neue Magerstandorte mit Gesteinsverwitterungsböden entstehen.

### **7.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Arten und Lebensräume**

Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna wurden, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., eigenständige Fachgutachten durch das TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB und das Planungsbüro Anuva Stadt- und Umweltplanung angefertigt.

#### **7.3.1 Vegetation**

Aufgrund der Abbauerweiterung gehen landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen und Offenbereiche mit unterschiedlicher naturschutzfachlicher Wertigkeit verloren.

Der Allmersberg ist fast ausschließlich bewaldet. Lediglich ganz im Südosten sowie auf minimaler Fläche im Südwesten sind auch kleinflächig Offenstandorte, vor allem Ackerflächen betroffen. Das Bestandsalter der überwiegenden mesophilen Buchen- und Buchen-Fichtenwälder schwankt zwischen 50 und 100 Jahren mit teilweise hallenwaldartigen Ausbildungen. Einen Großteil der

Bestockung nimmt der natürliche Buchenwald ein, wobei dieser an fast allen Stellen mit standortfremden Fichten angereichert oder auf Teilflächen komplett durch Nadelholzbestände ersetzt wurde.

Eine deutliche thermophile Beeinflussung ist im Bereich der beiden westlichen Dolomittkuppen zu verzeichnen („Beim Kalkofen“, „Auf der Stuben“). Der dortige Buchen-Fichtenwald zeichnet sich auf Felsuntergrund neben seiner Krummschäftigkeit vor allem durch das verstärkte Vorkommen wärmeliebender Orchideen aus.

Trotz der überwiegenden Dominanz der Fichte, zeigen sich deutliche Unterschiede in der Bodenvegetation. Weisen aufgelockerte Altbestände meist noch einen buchenwaldtypischen Unterwuchs auf, ist sowohl bei Stangenholzflächen, dichten Fichten-Jungbeständen sowie Aufforstungsflächen nur eine stark verarmte Bodenschicht in Folge Verschattung und saurer Nadelstreu vorherrschend.

Insgesamt betrachtet, besteht das betreffende Gebiet zu großen Teilen aus Waldflächen, die sich sowohl aus Laub- als auch Nadelholzbeständen zusammensetzen. Vorzufinden sind neben den mesophilen Vertretern des Waldbereichs aber auch punktuelle Magerrasenarten oder Angehörige wärmeliebender Säume, zumindest mit geringen Bestandsgrößen.

Vor allem im trocken-warmen Bereich des betreffenden Gebietes ist eine gewisse Anreicherung naturschutzfachlich relevanter Vertreter festzustellen.

Von den drei mit vorhandener Bestandsgefährdung vor Ort nachgewiesenen Rote-Liste-Arten, ist die auf Bundesebene gefährdete Weiß-Tanne (*Abies Alba*; RLD 3) am häufigsten.

Die Berg-Waldhyazinthe (*Platanthera chrorantha*; RLD 3, RLB 3) taucht mit Einzelexemplaren in fast allen Waldtypen auf.

Mit wenigen Einzelpflanzen im aufgelichteten, thermophilen Buchenwald ist das Rote Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*; RLD 3) vorhanden.

Von den weiteren 19 vorgefundenen Arten, die jedoch noch keine Bestandsgefährdung aufweisen, werden im Arten und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. 18 als regional bedeutsam eingestuft, wovon wiederum 12 Arten gesetzlichen Schutzstatus im Rahmen von Artenschutzverordnungen genießen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im betreffenden Gebiet aufgrund der großflächigen, forstlich teilweise stark überformten Waldbestockung und der nur wenigen thermophilen (Offen) Bereiche, lediglich ein vergleichsweise nur geringer Anteil an wertgebenden Einzelarten, vorzufinden ist.

Zahlreiche wertgebende Arten sind zudem nur in kleinen Populationen vorhanden oder zeigen unter dichter Nadelholzbestockung nur eingeschränkte Vitalität. Eine deutliche Häufung von naturschutzfachlich relevanten Arten in Teilbereichen des Gebietes konnte nicht festgestellt werden. Etwas über dem Durchschnitt liegt der wärmegetönte Buchenwald auf der nordwestlichen Dolomitkuppe des „Allmersberges“.

### **7.3.2 Tierwelt**

Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden Fledermäuse, Haselmaus und Brutvögel (inkl. Eulen) erfasst und naturschutzfachlich bewertet.

In Bezug auf die Fledermäuse wurde im Zuge der faunistischen Kartierungen festgestellt, dass dem betreffenden Gebiet insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung als Fledermausraum eingeräumt werden kann, da die Waldränder und linearen Strukturbereichen in den Waldbereichen von allen nachgewiesenen Arten lediglich als nachrangiges Gebiet bzw. als Flugachse genutzt werden. Für baumbewohnende Arten werden Baumhöhlenverluste quantifiziert und durch geeignete CEF-Maßnahmen (u.a. durch Aufhängen von Fledermauskästen in der Übergangsphase) in den verbleibenden oder nahegelegenen Waldbeständen ausgeglichen. Diese vorübergehenden Beeinträchtigungen werden durch Wiederaufforstungsflächen hinsichtlich der Nahrungslebensräume wieder kompensiert. Die Sicherung, Erhaltung und Neuentstehung von Nahrungshabitaten und wichtigen Leitlinien für Jagdflüge wird mit dem Erhalt von Waldflächen im Westen und Norden sowie den neu entstehenden Randbereichen der Wiederaufforstungsflächen ermöglicht.

Ein potenzieller Lebensraum für Haselmäuse ist im betreffenden Gebiet gegeben, da die Waldflächen im geplanten Erweiterungsgebiet ein Mosaik aus dichten, überwiegend strukturlosen Nadelholzbeständen und lichten Laubholzflächen mit wenigen Höhlen- und Biotopbäumen sowie offenen Bereichen (z.B. Aufforstungsflächen) mit einem reichhaltigen Angebot an beeren- und fruchttragenden Sträuchern bilden.

Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen werden die Rodungszeiten entsprechend eingeschränkt. Als vorgezogenen Ausgleich werden fruchttragende Sträucher im Rahmen einer CEF-Maßnahme gepflanzt.

Der geplante Erweiterungsbereich stellt nur einen kleinen Bereich des Gebietes dar, welches der Mäusebussard zur Nahrungssuche durchstreift. Insoweit ist hier keine Beeinträchtigung gegeben.

Aufgrund des fast vollständigen Fehlens von geeigneten Höhlenbäumen im Erweiterungsbereich, wird das Gebiet vom Schwarzspecht lediglich als Nahrungslebensraum genutzt. Allerdings profitiert auch er von der Maßnahme Waldumbau für die Fledermäuse.

Aus der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geht hervor, dass für die Arten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie und die europäischen Brutvögel Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden, da Beeinträchtigungen der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, populationsrelevante Störungen und sonstige Verluste durch die CEF-Maßnahmen und Vermeidungsstrategien kompensiert werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Biotope ist festzustellen, dass die Eingriffsempfindlichkeit und damit auch das Konfliktrisiko hier insgesamt als höchstens mittel einzuschätzen ist. Das Zusammenwirken von Landschaftspflegerischem Begleitplan (Renaturierung/Rekultivierung) und vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen, Schaffung von thermophilen Rohboden-, Mager- und Felsstandorten) gewährleistet, dass sowohl für die Tierwelt als auch im Hinblick auf den Legensraum- und Biotopschutz wieder gleich- oder höherwertige Lebensräume entstehen. Mit neuen Steilwandbereichen ergeben sich weitere Brutmöglichkeiten für Mäusebussard, Uhu und Turmfalke.

#### **7.4 Schutzgut Wasser**

Eine Freilegung von Grundwasser erfolgt mit der Kalksteingewinnung nicht, da zwischen dem höchsten ermittelten Grundwasserstand und der tiefsten Abbausohle noch eine Grundwasserüberdeckung von etwa 4 Metern verbleibt.

Dieser Wert liegt deutlich über dem aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichem Maß von mehr als 2 Metern.

Die Vorgaben zur Grundwasserreinhaltung werden durch Beachtung der entsprechenden technischen Vorschriften eingehalten. Eine Lagerung oder das Abfüllen von Betriebs- und Schmierstoffen (brennbare Flüssigkeiten) und sonstigen wassergefährdenden Stoffen wird im geplanten Gewinnungsbereich der Erweiterungsflächen nicht vorgenommen.

Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes „Pilsach Danlohe“ kann aufgrund der Entfernung von ca. 2.000 m sowie der Grundwasserfließrichtung ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Erweiterungsfläche existieren auch keine Hinweise auf Quellen. Das Niederschlags- und Waschwasser wird im Sinne der Kreislaufführung für betriebliche Zwecke genutzt.

Das Vorhaben hat auf das Schutzgut Wasser nur unwesentliche Auswirkungen, wonach eine Erhöhung des Gefährdungspotentials nicht zu befürchten ist.

## **7.5 Schutzgüter Erholung und Landschaftsbild**

Die geplanten Erweiterungsflächen verursachen eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese wird jedoch durch die topographische Situation sowie die bewaldeten Bereiche in weiten Teilen kompensiert.

Von den umliegenden Ortschaften, insbesondere von Trautmannshofen im Norden ist der Steinbruchbereich nicht bzw. im Wesentlichen nicht einsehbar. Sowohl die Böschungskanten als auch Teile der Abbauwände sind vom etwas höher gelegenen Sieglungsbereich Laaber im Süden einsehbar. Die Steinbruchsohle ist jedoch auch hier lediglich vom Nahbereich aus sichtbar. Die detaillierte Darstellung der Sichtbarkeit bzw. Weiterwirkung wird in der Sichtbarkeitsanalyse zum Landschaftsbild behandelt.

Im näheren Umfeld der Erweiterungsflächen sind keine speziellen Erholungsflächen und auch keine ausgewiesenen Wanderwege verzeichnet. Der sich im Westen befindliche „Oberpfälzer-Fränkischer-Jakobsweg“ (Nord-Südrichtung) sowie die „Jurasteig-Wallfahrer-Schleife“ (West-Ostrichtung über Trautmannshofen) werden nicht unmittelbar tangiert. Bei dem in Nord-Süd-

Richtung von Trautmannshofen in Richtung Laaber verlaufenden „Pegnitz-Laber-Radweg“ östlich der geplanten Erweiterungsfläche besteht lediglich in einem kleinen Abschnitt eine Einsehbarkeit in die Steinbruchfläche.

Hinsichtlich der Fernwirkung ist die Einsehbarkeit der Erweiterungsflächen nicht gegeben. Aus erhöhter Kuppenlage, von außerhalb des Waldes sowie aus Richtung Süden besteht eine stärkere Einsehbarkeit. Diese kann im Rahmen der Wiederverfüllung und –bewaldung aber kompensiert werden. Mit der Beseitigung der Kuppen durch den Abbau und der angestrebten Renaturierung wird aus langfristiger Sicht eine Wiedereingliederung der Abbaufäche in den Landschaftsraum stattfinden, zumal auch der Abbau abschnittsweise erfolgt. Insofern wird das Schutzgut Erholung durch die Erweiterungsfläche in der Gesamtsicht nur unwesentlich beeinträchtigt.

Im Ergebnis wird grundsätzlich festgestellt, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Naherholungsqualität im landschaftlichen Wirkraum der Abbaufäche vergleichsweise gering ist.

Aufgrund der bestehenden landschaftlichen Vorbelastungen durch die benachbarten Abbaufächen im Süden, wegen der räumlichen Nähe zur Bundesstraße B 299, zur BAB 3, sowie aufgrund der vergleichsweise geringen bis mittleren landschaftlichen Empfindlichkeit im Umfeld ist die temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vertretbar.

Die Abbaubereiche werden im Zuge der Rekultivierung weitgehend verfüllt. Die Böschungsbereiche werden gestuft, weite Bereiche der Abbaufäche wiederaufgeforstet. Aufgrund dieser Maßnahmen kann die durch den geplanten Abbau zunächst temporär herbeigeführte Beeinträchtigung für das Landschaftsbild mittelfristig minimiert und langfristig als nicht mehr gegeben bzw. ausgeglichen betrachtet werden.

## **7.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Bodendenkmäler im unmittelbaren Erweiterungsbereich sind nicht bekannt. Negativen Auswirkungen für diese Schutzgüter sind nicht zu erkennen.

## **7.7 Sonstige Nutzungen und Nutzungsansprüche**

### **7.7.1 Forstwirtschaft**

Durch die Abbauerweiterung werden Waldflächen in Anspruch genommen. Dies hat eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen zur Folge, was zunächst ein hohes Konfliktrisiko birgt.

Da der Abbau jedoch nur stufenweise erfolgt, können die Bestände so lange wie möglich erhalten werden. Durch Maßnahmen der Wiederbewaldung, u.a. in Form einer aktiven Wiederaufforstung, wird eine größtmögliche Kompensation des Eingriffs auf einer Fläche von 16,8 ha angestrebt.

### **7.7.2 Landwirtschaft**

Im Zuge der Erweiterung werden etwa 1,09 ha reine landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Durch den stufenweisen Abbau bleiben diese noch einige Zeit nutzbar und werden erst unmittelbar vor Abbaubeginn in Anspruch genommen.

Aufgrund kleinklimatischer Verhältnisse und teilweise steiler Böschungen wird eine Schaffung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht angestrebt, da auch die regionalplanerischen Ziele eine Folgenutzung in Form von ökologischen Ausgleichsflächen vorsieht.

## **7.8 Schutzgut Mensch**

Die bereits betrachteten Folgen des Gesteinsabbaus im Steinbruch bei Laaber haben ebenso Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Die Auswirkungen, wie z.B. Lärm, Staubentwicklung oder Erschütterungen, wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens begutachtet.

Entsprechend der gutachterlichen Stellungnahmen gehen von dem Vorhaben keine für den Menschen schädlichen Emissionen aus, sofern ein bescheidsgemäßer Betrieb gewährleistet ist.

Die unmittelbaren Auswirkungen der von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen werden bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen auf ein Minimum reduziert, sodass schädliche Umwelteinwirkungen nicht entstehen.

Insbesondere wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Vorsorgegrundsatz entsprechend Rechnung getragen, d.h. der Anlagenbetreiber hat Vorsorge dafür zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige



Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen ist dies gewährleistet.

## **8. Einwendungen**

Aufgrund der Vielzahl an Einwendungsführern und dem Umstand, dass viele Einwendungen mit einem gleichlautenden Musterschreiben erhoben wurden, werden die Einwendungen im Folgenden nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert abgehandelt. In diesem Genehmigungsverfahren werden nur die Einwendungen behandelt, die das beantragte Vorhaben betreffen. Folgende Einwendungen wurden vorgebracht:

### **Raumordnungsrecht / Regionalplan**

- *„Genügend Vorkommen in der Umgebung, somit Versorgung gesichert“*

Hinsichtlich der angesprochenen weiteren Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kalkstein im näheren Umkreis zum betroffenen Vorbehaltsgebiet Ca 6 „östlich Pilsach“ ist anzumerken, dass sich die jeweiligen geologischen Verhältnisse in den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten unterscheiden, die Gesteine somit für verschiedene Verwendungszwecke geeignet sind. Die in den unterschiedlichen Abbaustätten gewonnenen Materialien lassen sich somit nicht 1:1 durch Materialien aus benachbarten Abbaustätten ersetzen. Aufgrund der verschiedenen Verwendungszwecke und auch -bedarfe kann aus dem reinen Vorhandensein von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten somit nicht pauschal geschlussfolgert werden, dass die Rohstoffgewinnung in der Region damit auf Jahrzehnte hinaus gesichert sei. Zudem liegt der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Regionalplanung ein anderer Zeithorizont (i.d.R. von zehn bis fünfzehn Jahren) als bei konkreten Abbauvorhaben (in diesem Fall von 35 Jahre) zugrunde.

- *„Erweiterung über das Vorranggebiet hinaus, Mindestabstand von 750 m (vom Ortsrand) muss nach Umweltbericht zum Regionalplan eingehalten werden, bei Abstand von 850 m würden Bergkuppe und Wald als Sichtschutz und natürliche Barriere verbleiben“*

Mit der am 12.03.2019 vorgelegten Tekturkarte wurde die Außengrenze des Vorhabens in Richtung Trautmannshofen zurückgenommen.

Die verbleibende geringfügige Überschreitung des Vorranggebietes in Richtung Norden kann laut Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz als noch vereinbar mit den einschlägigen regionalplanerischen Zielen bewertet werden, da sie sich im Rahmen des maßstabsbedingten Unschärfebereichs der regionalplanerischen Festsetzungen (hier: Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen) bewegt. Zudem sind auch keine auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigenden Belange oder rechtliche Vorgaben erkennbar, die der geringfügigen Überschreitung zwingend entgegenstehen.

Die noch über den Umgriff des Vorranggebietes in Richtung Osten hinausgehende Abbaugrenze wird aus Sicht der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz als vereinbar mit den Vorgaben der Regionalplanung beurteilt. Die Überschreitung des Vorranggebietes kann unter Bezugnahme auf einen der in der Begründung zu Ziel RP B IV 2.1.4 genannten Ausnahmetatbestände gerechtfertigt werden, da eine auf neue geologische Erkenntnisse und Bohrergebnisse gestützte ergänzende gutachtliche Bewertung vorgelegt wurde, die darlegt, dass der Abbau Richtung Westen aufgrund des hohen Anteils nicht verwertbaren Materials sehr teuer (und damit unwirtschaftlich) ist, nicht die erforderliche Gesteinsqualität gewährleistet und vergleichsweise flächenintensiv ist. Diese detaillierten Erkenntnisse relativieren die der Ausweisung als Vorranggebiet zugrundeliegende grobe geologische Bewertung und rechtfertigen aus fachlicher Sicht in Übereinstimmung mit den Ausnahmetatbeständen grundsätzlich die vorliegende Überschreitung der Grenzen des Vorranggebietes in Richtung Osten. Weiterhin stehen dem Abbau außerhalb des Vorranggebietes keine gewichtigen anderen fachlichen Belange oder rechtliche Vorgaben entgegen.

- *„Zerstörung des Naturschutzraumes „Kuppenalb um Lauterhofen“ als Naherholungsgebiet“*

Hinsichtlich des Einwandes der Zerstörung des Naturschutzraumes „Kuppenalb um Lauterhofen“ als Naherholungsgebiet darf darauf hingewiesen werden, dass dieser im Regionalplan nicht als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen oder über andere Sicherungsinstrumente der Landes- und

Regionalplanung geschützt ist. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Kuppenlandschaft der Mittleren Frankenalb“ (RP B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) befindet sich nicht im Bereich des Vorranggebietes Ca6 „östlich Pilsach“ oder der beantragten Erweiterung.

- *„Entwicklungsmöglichkeiten der Orte (neue Bauplätze) und Wertverlust momentan bebauter Grundstücke“*

Die Planungshoheit z.B. über neue Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbarorte obliegt der Gemeinde Pilsach bzw. dem Markt Lauterhofen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. konnte keine unzulässige Beschränkung dieser Planungshoheit feststellen.

Ebenso kann das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. keinen tatsächlichen Wertverlust hinsichtlich der momentan bebauten Grundstücke erkennen.

### **Immissionsschutz**

- *„Veraltete Betriebsmaschinen und –geräte mit erhöhtem Schadstoffausstoss; Anlagen auf dem bisherigen Betriebsgelände entsprechen nicht dem Stand der Technik (Betrachtung der Gesamtanlage)“*

Die unter die 28. BImSchV („Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen“) fallenden Dieselmotoren an den zur Gesteinsgewinnung und zum Transport eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge müssen den in der Verordnung genannten Emissionsanforderungen entsprechen. Unter der Auflage Nr. 3.3.1.7 wurde zusätzlich eine Regelung eingefügt, die sich mit dem Austausch bzw. Neubeschaffung von technischen Einrichtungen (siehe Antragsunterlagen – Erläuterungstext Juli 2018, Kapitel 2.5 Technische Betriebseinrichtungen) befasst.

Soweit das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. feststellt, dass eine Betriebsmaschine bzw. ein –gerät nicht den Vorschriften der 28. BImSchV entspricht, wird die Behebung des Mangels veranlasst.

- *„Veraltete Gutachten, die teilweise nicht ortsbezogen durchgeführt worden sind“*

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden aktuelle Gutachten zu den jeweils relevanten Punkten des Verfahrensgegenstandes eingeholt (insbesondere zu Lärm, Luft, Sprengungen, Naturschutz, etc.).

- *„zu niedrige Betriebszeiten im Luftreinhaltegutachten angegeben“*

In dem Gutachten der Firma LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zur Luftreinhaltung, Nr. 170041a vom 16.05.2019, wurden Betriebszeiten arbeitstäglich bis 15 Stunden zuzüglich einer Pause von 1 Stunde innerhalb von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr angegeben. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Nachtzeit finden im Steinbruch laut Gutachten keine Betriebstätigkeiten statt (vgl. Seite 7 des o.g. Gutachten). Die Beschränkung der Betriebszeit wird antragsgemäß in der Auflage 3.2.5 des Bescheides festgesetzt.

- keine Barriere zum Ort Hartenhof (gleiches Höhenniveau)

In dem Gutachten zum Lärmschutz (LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Gutachten Nr. 150104a vom 22.05.2019) wurden die maßgeblichen Immissionsorte betrachtet. Maßgeblicher Immissionsort ist der Ort im Einwirkungsbereich einer Anlage, an dem eine Überschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile am ehesten zu erwarten ist. Ausgehend von den örtlichen Verhältnissen und den Festlegungen des letzten Genehmigungsbescheids des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 06.06.2014, Az. 45-170-005.H, wurden für die Beurteilung der durch den Betrieb des Steinbruches in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen die in der Auflage Nr. 3.3.2.4 genannten Immissionsorte betrachtet. Die Prognoseberechnungen zeigen, dass durch den Gesamtbetrieb zur Tagzeit die Immissionsrichtwertanteile an allen Immissionsorten um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die den Immissionsrichtwert zur Tagzeit um mehr als 30 dB(A) überschreiten, sind durch das Vorhaben an keinem Immissionsort zu erwarten.

Der Ort Hartenhof wurde nicht als maßgeblicher Immissionsort in das Gutachten einbezogen, da dieser weiter entfernt liegt als die Immissionsorte IO 1 bis IO 5.

- *„bisher keine Überwachungen“*

Die betreffenden Anlagen werden gemäß dem maßgeblichen Überwachungsplan turnusmäßig begangen. Eventuell festgestellte Mängel werden protokolliert und sind von der Betreiberfirma fristgerecht zu beheben.

- *„Überschreitung der genehmigten Arbeits-/ Betriebszeiten von 06.00 – 22.00 Uhr, Arbeitsbeginn bereits um 05.00 Uhr.“*

Im Falle von entsprechenden Beschwerden wird diesen nachgegangen; darüberhinausgehende Verstöße sind nicht bekannt.

- *„Unabhängige Messstellen in Trautmannshofen für Messungen von Erschütterungen (durch Sprengungen), Staub- und Lärmimmissionen“*

Das Vorhaben entspricht bei Einhaltung der Auflagen unter Nr. 3 dieses Bescheides den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Erweiterung des Steinbruches nicht entgegen. Die betroffenen Fachstellen hinsichtlich des Erschütterungs-, Staub- und Lärmschutzes stützen sich bei ihren Auflagenvorschlägen u. a. auf unabhängige Gutachten. Weitergehende Auflagen, wie die geforderten unabhängigen Messstellen in Trautmannshofen, werden von den Fachstellen nicht gefordert und sind daher aus Sicht des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. nicht verhältnismäßig

- *„Erhöhte Staubbelastung (Orte Trautmannshofen, Eispertshofen, Pfeffertshofen, Hartenhof, Schneemühle und Stiglitzenhöhe)“*

U.a. beim Sprengvorgang werden kurzzeitig größere Staubmengen freigesetzt, wobei die feinen flugfähigen Partikel in die Atmosphäre gelangen und je nach vorherrschender Witterung von der freien Windströmung in die Umgebung verfrachtet werden. Grundsätzlich gibt es für diesen Vorgang keine Möglichkeit, die Emissionen zu verhindern; die TA Luft enthält diesbezüglich keine Anforderungen.

Auch bei der Gesteinsverladung und dem Transport im Tagebaugelände entstehen zwangsläufig Staubemissionen, welche je nach Witterung und

atmosphärischer Luftströmung verfrachtet werden können. Außer einer Befeuchtung der Hauptfahrstrecken zur Staubbindung sind nach Auffassung des Gutachters auch hier keine wirtschaftlich und technisch vertretbaren Möglichkeiten denkbar, die Emissionen wesentlich zu minimieren bzw. zu verhindern. Die TA Luft sieht für diesen Betriebsabschnitt keine Anforderungen vor.

Die berechneten Zusatzbelastungen durch die Erweiterung des Abbaubereiches liegen an den relevanten Immissionsorten unterhalb der Grenzwerte der TA Luft, sowohl für die Jahresmittelwerte der Staubkonzentrationen als auch des Staubniederschlags.

- *„keine Berücksichtigung der örtlich nahegelegenen Wettermessstation in Hartenhof im Luftreinhaltegutachten“*

Laut dem von der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH erstellten Gutachten zur Luftreinhalte Nr. 170041a vom 16.05.2019 liegen keine meteorologischen Daten für den Standort der Anlage vor. Von der argusim Umwelt Consult wurden jedoch die Messwerte der Wetterstation Neumarkt-Höhenberg für das als repräsentativ ausgewählte Jahr 2010 als übertragbar angesehen.

- *„keine Betrachtung der PM 2,5- (Feinstaub) Immissionen im Gutachten“*

Zur Ermittlung der Belastungen aus möglichen luftverunreinigenden Umwelteinwirkungen die aus der Gesteinsgewinnung hervorgehen, wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH ein Gutachten in Bezug auf Fragen der Luftreinhalte (Gutachten Nr. 170041a vom 16.05.2019) erstellt. Die Angaben aus dem o.g. Gutachten sind für eine Beurteilung ausreichend. Die Grenzwerte der TA Luft, sowohl für die Jahresmittelwerte der Staubkonzentrationen als auch des Staubniederschlags, werden bei Beachtung der in Nr. 3 dieses Bescheides festgesetzten Auflagen eingehalten.

- *„zunehmender Lärm (Wegfall des Schutzes von Wald/Berg)“*

Aus dem für die Stellungnahme der Fachkraft für Umweltschutz am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zugrundeliegende Gutachten Nr. 1501004a vom 22.05.2019 der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH geht

hervor, dass sich der Gutachter u. a. mit der Situation und den örtlichen Verhältnissen des Steinbruchgeländes inklusive der Erweiterungsflächen eingehend befasst hat. Es wird insbesondere die Geländetopografie sowie die Vegetation der Erweiterungsfläche beschrieben und im Gutachten zur Bewertung herangezogen. Der Gutachter erkennt insbesondere die Tatsache, dass es sich um ein hügeliges und forstwirtschaftlich genutztes Gelände handelt. Die oben beschriebene örtliche Situation wird auch der gutachtlichen Prognose zugrunde gelegt. Aus der Gesamtbewertung ergibt sich, dass die von der Anlage zu erwartenden Emissionen bei Beachtung der festgesetzten Auflagen voraussichtlich nicht zu einer Überschreitung der in der TA Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage führen. Mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG ist daher trotz Wegfall des Schutzes von Wald und Berg nicht zu rechnen.

- *„Begrenzung der Arbeitszeiten auf 07.00 – 17.00 Uhr (Richtwert des Umweltbundesamtes)“*

Die Beschränkung der Betriebszeit im Steinbruch auf 15 Stunden täglich sowie die Beschränkung auf eine Sprengung pro Tag an maximal zwei Sprengtagen in der Woche folgt den Auflagenvorschlägen des Gutachtens der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 22.05.2019, Gutachten Nr. 150104a. Da sich die beantragte Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der geltenden Gesetze bewegt, darf eine weitergehende Beschränkung durch das Landratsamt nicht vorgenommen werden. Bei dem o. g. Richtwert handelt es sich allenfalls um eine Handlungsempfehlung, nicht jedoch um einen Grenzwert.

Sprengungen im Steinbruch sind gem. der Auflage Nr. 3.2.5 des Bescheides nur von Montag – Samstag von 08:00 bis 17:00 Uhr zulässig.

- *„keine Betrachtung von zusätzlichen Fahrwegemissionen (täglich 100 LKW)“*

Hinsichtlich des Verkehrs auf öffentlichen Straßen nimmt das Gutachten unter Punkt 6 Bezug. Da eine Erhöhung der Abbauleistung mit der Erweiterung der Abbaufäche nicht verbunden ist, wird es laut Gutachten der Firma LGA

Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH zum Lärmschutz, Nr. 150104a vom 22.05.2019, zu keiner Erhöhung der Verkehrsbelastung kommen.

▪ *„Asphaltemischanlage in Emissionsberechnung einbeziehen (Braunkohlestaub)“*

Der Betrieb der Asphaltemischanlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 12.07.2006, Az. 45-170-B 1/9 nach § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigt. Mit Bescheid vom 08.10.2008, Az. 45-170-B 1/9 wurde u.a. der Einsatz von Braunkohlestaub sowie die Errichtung eines Braunkohlestaubsilos immissionsschutzrechtlich genehmigt. In den Auflagen hierzu wurde eine regelmäßige Wartung der Aufsatzfilter entsprechend den Herstellerangaben festgelegt. Weiterhin ist das Braunkohlestaubsilo mit einer Füllstandsanzeige sowie einer Überfüllsicherung auszurüsten. Die Einhaltung dieser Auflagen wird regelmäßig überprüft.

### **Staatliches Bauamt**

▪ *Fahrbahnverschmutzung (Staubablagerungen) der B 299 durch abfahrende LKW*

Den Ausführungen des Staatlichen Bauamtes Regensburg zufolge, wird am Standort Laaber eine Kehrmachine mit Aufsaugvorrichtung vorgehalten. Diese kommt bei Staubemissionen zum Einsatz, die durch abfahrende LKW erzeugt werden. Bislang wurden durch die Straßenmeisterei Neumarkt seit dem Jahr 2016 lediglich einmal starke Verschmutzungen festgestellt, die u.U. zu einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern hätten führen können.

Bei den durchgeführten Reinigungen werden auch die Straßenmarkierungen gesäubert. Leitpfosten und Beschilderung werden bei Bedarf gereinigt.

Auch den Ausführungen des Sachgebietes Verkehrswesen am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zufolge, halten sich die Verschmutzungen im Rahmen.

### **Gewerbeaufsicht**

▪ *„Erschütterungen an Gebäuden und Wallfahrtskirche durch den Vorebrecher und Sprengungen, da der Ort auf den gleichen Gesteinsschichten liegt wie das Abbaugbiet“*



Hinsichtlich der Erschütterungen an Gebäuden wird von Seiten des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg auf das sprengtechnische Gutachten vom 08.12.2018 des Herrn Dipl.-Ing. Detlef Wendt verwiesen. Hierin wird festgestellt, dass bei Beibehaltung der derzeitigen Spreng- und Zündtechnik von den Sprengarbeiten keine Sprengemissionen an der umliegenden Bebauung zu erwarten sind, die die zulässigen Anhaltswerte nach DIN 4150 Teil 1 und 2 überschreiten werden.

Auch die Stellungnahme des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Sprengtechnik und Immissionsbeurteilungen Herrn Dirk Grothe vom 03.05.2019 weist darauf hin, dass mit den im vorstehend genannten Gutachten erarbeiteten Sprengkonzepten aus erschütterungstechnischer Sicht nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

### **Naturschutz**

- *„Zerstörung des Naturschutzraumes „Kuppenalb um Lauterhofen“ als Naherholungsgebiet“*

Zur Thematik Erholung bzw. Erholungsfunktion wird von der Hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz angemerkt, dass zwar örtliche Wald- und Feldwege für den Abbau in Anspruch genommen werden, jedoch keine ausgewiesenen, markierten Wander- und Radwege. Insofern können für die Bevölkerung vor Ort Spazierwege vorübergehend während des Abbaus verloren gehen, von einer Zerstörung der Erholungsfunktion im betroffenen Gebiet kann jedoch nicht die Rede sein.

Den Begriff des Naturschutzraumes als Schutzgebietskategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gibt es nicht. Die Bezeichnung „Kuppenalb um Lauterhofen“ beschreibt lediglich einen Naturraum.

- *„Rekultivierungsmaßnahmen sind bislang unterblieben obwohl überfällig“*

Es wird vorgebracht, dass Auflagen aus früheren Genehmigungsverfahren nicht beachtet werden. Dies hat jedoch keinen Bezug zum aktuellen Genehmigungsverfahren bzw. Erweiterungsantrag, da hier lediglich der Auflagenvollzug während des Betriebes betroffen ist und eventuelle Verstöße geahndet werden können.

## **Land- und Forstwirtschaft**

- *„Rodung des Buchenmischwaldes im Zuge des Gesteinsabbaus, folglich vermehrt Sturmschäden, Gefahr von Windbruch“*

Die verbleibende Waldfläche zwischen der zukünftigen Abbauabschnittsgrenze und der landwirtschaftlichen Fläche mit der FINr. 1673 der Gemarkung Pfeffertshofen wird laut Planung als Schutzstreifen bezeichnet. Für diese Waldfläche ist zu einem großen Teil auch die CEF 2-Maßnahme vorgesehen. Das Alter der sich darauf befindlichen Waldbestände beträgt bis zu 120 Jahre. Sie setzen sich vor allem aus Buche und Fichte mit Kiefern und einzelnen Weißtannen zusammen. Je jünger die Bestände sind, desto höher ist der Buchenanteil.

Die Exposition dieser Fläche gegen Nord-Nord-West birgt grundsätzlich eine erhöhte Windwurfgefahr. Die im „Schutzstreifen“ verbleibenden Waldbestände sind insbesondere durch ihre Baumartenzusammensetzung und ihre Struktur als stabil zu bewerten. Außerdem befindet sich die auch zukünftig verbleibende Waldfläche an einem nordwestlich bis westlich geneigten Hang und somit an der windabgewandten Seite.

Aufgrund der Himmelsrichtung des zukünftigen Waldrands an der nordnordwestlichen Abbauabschnittsgrenze ist mit einzelnen geringeren Schäden, vor allem entlang dieser Grenze, zu rechnen. Durch die stabilen Bestandsverhältnisse und die vorliegenden Geländebeziehungen ist jedoch insgesamt, trotz der Exposition der auch zukünftig verbleibenden Waldfläche, mit keinen erheblichen Schäden durch starken Wind oder Stürme zu rechnen.

## **Wasserwirtschaft**

- *„Anschnitt des Grundwassers und Beeinträchtigung des Wasserhaushalts“*

Nach dem aktuellen Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg handelt es sich bei der in den Einwendungen erwähnten Aufnahme hinsichtlich eines vermuteten Grundwasseranschnittes mit großer Sicherheit um Oberflächenwasser. Dieses sammelt sich temporär in Bereichen über zutage tretenden bindigen Schichten oder Feinteilen. Solche Wasseransammlungen sind im Übrigen auch aus anderen Steinbrüchen im Landkreis bekannt. Die Abbausohle des bestehenden Steinbruches liegt zwischen 4 und 5 m über den

bisher festgestellten Grundwasserhöhen, etwa auf dem gleichen Höhenniveau der Erweiterungsflächen. Für diese wurde aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein Mindestabstand zum Grundwasser von 2 m gefordert, welcher im Vollzug der beschriebenen Auflagenserie auch dann gewährleistet werden muss, wenn sich die dortigen Grundwasserstände im Verlauf des Abbaus ändern sollten.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist anzumerken, dass im Abbaubereich keine Quellen bekannt sind. Aus den dort vorliegenden hydrogeologischen Randbedingungen ergibt sich, dass im genannten Bereich Quellen an der Grenze Malm/Dogger, d.h. über dem Stauer im Ornatenton, auftreten, welcher im Abbaubereich aber nicht tangiert wird. Auswirkungen auf bestehende Quellaustritte (ca. 1 km nordwestlich der Erweiterungsflächen) sind schon aufgrund des Abstandes und des Schichteinfalls nach Südosten nicht zu erwarten.

## 9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. Art. 5 KG und dem hiernach erlassenen Kostenverzeichnis mit den einschlägigen Tarifnummern:

### 9.1 Gebühren

Die Gebühren werden insgesamt auf **40.882,53 €** festgelegt und setzen sich wie folgt zusammen.

#### 9.1.1 immissionsschutzrechtliche Gebühren

Grundgebühr für immissionsschutzrechtliche Genehmigung	Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2, 1.1.1.1 KVz	12.875,00 €
Erhöhungsbeträge für die Stellungnahmen der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz	Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2, 1.8.3 i. V. m. 1.3.2 KVz	2.096,20 €
<b>immissionsschutzrechtliche Gebühren gesamt:</b>		<b><u>14.971,20 €</u></b>

Die Gebühren nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2, 1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses waren aufgrund des Umfangs der Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz in dieser Höhe zu veranschlagen.

Für die Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz wurden dabei 2.096,20 EUR veranschlagt. Diese errechnen sich aus 36,5 Stunden Bearbeitungszeit à 57,43 EUR Stundensatz (derzeit gültiger Personalvollkostensatz im öffentlichen Dienst des Bayerischen Finanzministeriums).

### 9.1.2 baurechtliche Gebühren

- bauplanungsrechtlicher Teil	Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVz	56,25 €
- bauordnungsrechtlicher Teil	Tarif-Nr. 2.I.1/1.50.1 i. V. m. Nr. 1.50.3 KVz	
Verwertbares Abbaugut: 9.000.000 m <sup>3</sup> über 500.000 m <sup>3</sup>	€ 3.825,00	
3.825€ zuzüglich 110€ je weitere angefangene 50.000 m <sup>3</sup>	€ 18.700,00	
	€ 22.525,00	
Erhöhung um 40 % wegen UVP	€ 9.010,00	
	€ 31.535,00	31.535,00 €
baurechtliche Gebühren gesamt		<b><u>31.591,25 €</u></b>
<b>75 % der baurechtlichen Gebühren</b>	Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 KVz	
<b>Anteil baurechtliche Gebühren gesamt</b>		<b><u>23.693,44 €</u></b>

### 9.1.3 Gebühren Rodungserlaubnis

Rodungserlaubnis (25€ je ha Rodungsfläche; Rodungsfläche 18,37 ha)	Tarif-Nr. 6.III.2/1 KVz	459,25 €
<b>75 % der Gebühren für die Erlaubnis</b>	Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 KVz	
<b>Anteil Gebühren Rodungserlaubnis</b>		<b><u>344,44 €</u></b>

## 9.2 Auslagen

Die Entscheidung über die Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Stellungnahme(n) des	
- Gewerbeaufsichtsamt Regensburg	435,00 €
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg	1.435,00 €
Porto für Postzustellungsurkunde	3,45 €
	<b>Auslagen insgesamt <u>1.873,45 €</u></b>

## 10. Hinweise

**10.1** Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt insbesondere die erforderliche Abgrabungsgenehmigung mit ein (vgl. § 13 BImSchG, Art. 56 S. 1 Nr. 2 BayBO, Art. 1 BayAbgrG).

**10.2** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).

### **10.3 Fristen nach § 18 BImSchG**

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

**10.4** Die „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

**10.5** Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG).

**10.6** Folgende, in den Auflagen und Nebenbestimmungen geforderten, Vorlage- und Nachweispflichten sind zu erfüllen (die Auflagen sind in verkürzter Form wiedergegeben):

<b>Auflage Nr.</b>	<b>Nachweis</b>	<b>Erledigungsfrist</b>
3.1.3	Benennung eines Anlagenverantwortlichen	vor Inbetriebnahme
3.1.4	Anzeige des Abbaubeginns im Erweiterungsbereich	14 Tage vorher
3.3.1.1	Mitteilung der tatsächlichen Abbauleistung in Abbaubereich 3	bis spätestens 31.01. des dem Abbaujahr folgenden Jahres
3.3.1.3	Vorlage Garantieerklärung	vor Aufnahme Abbaubetrieb
3.3.1.6	Abstimmung über Gestaltung der Reifenwaschanlage Errichtung und Inbetriebnahme der Reifenwaschanlage	vor Errichtung und Inbetriebnahme bis spätestens 31.10.2023
3.3.1.8	Vorlage Betriebsanweisungen	3 Monate nach Erlass des Bescheides
3.3.1.9	Vorlage des Messberichts	unverzüglich nach Erhalt, spätestens 8 Wochen nach der Messung
3.3.2.6	Mitteilung über Abbaubeginn Abbaubereich 3	1 Monat vor Abbaubeginn
3.3.2.7	Überprüfung der Einhaltung der Auflagen Nr. 3.3.2.4 an IO 1 (bei maximalem und ungünstigsten Betriebszustand); Abstimmung des Messablaufs mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.	bei Abbaubeginn Abbaubereich 3 mindestens 2 Wochen vor Messung
3.5.2.2	Anzeige der Standortaufwertung	unverzüglich nach Einbau und Abnahme der Sorptionsschicht
3.5.4.5	Anzeige gefährlicher Abfälle	unverzüglich
3.5.6.1	gemeinsame Begehung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg	jährlich
3.5.6.2	Mitteilung über monatlich gemessene Grundwasserstände und aktuelle Abbauhöhen an Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und Wasserwirtschaftsamt Regensburg	halbjährlich
3.5.6.3	Anzeige des Bohrbeginns nach § 46 WHG beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und Wasserwirtschaftsamt Regensburg	mindestens 1 Woche vorher
3.5.6.4	Anzeige jeder Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen	unverzüglich
3.5.6.12	Vorlage eines Jahresberichts beim Wasserwirtschaftsamt Regensburg	bis Ende April des Folgejahres
3.6.10	Vorlage der Dokumentation – Aufhängen und Warten der 10 Fledermauskästen	alle 3 Jahre
3.6.11	Mitteilung über Kennzeichnung und Einmessen der Fledermauskästen	Zeitnah
3.6.20	Abgabe eines Zustandsberichts über bisher rekultivierten Flächen und zu den bisher durchgeführten Aufwertungs- und/oder Pflegemaßnahmen	alle 5 Jahre
3.6.24	Vorlage einer Tekturplanung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	vor Beginn des Abbaubereichs 1

## 11. Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), letzte Änderung durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
BayAbgrG	Bayerisches Abgrabungsgesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 161 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
BayBO	Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007 (GVBl S.588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381)
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686)
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung) vom 07. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34)
BayRS	Sammlung des Bayerischen Landesrechts gemäß Gesetz über die Sammlung des Bayerischen Landesrechts (Bayerisches Rechtssammlungsgesetz -BayRSG-) vom 10. November 1983 (GVBl. S. 1013) mit Angabe der Gliederungsnummer, unter der die betreffende Vorschrift abgedruckt ist
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der BayRS vom 10. November 1983 (BayRS 2010-1-I, Band II S.213), letzte Änderung durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S.313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt, Teil I, mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht ein anderer Jahrgang genannt ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), letzte Änderung durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
10. BImSchV	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739)
28. BImSchV	Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) vom 20. April 2004 (BGBl. IS. 614, 1423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S, 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht ein anderer Jahrgang genannt ist
GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht ein anderer Jahrgang genannt ist
KG	Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S.43), geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
KVz	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S.766), geändert durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998, zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz. S. 4643)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

### **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Postanschrift:**

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfach 11 01 65  
93014 Regensburg**

**Hausanschrift:**

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg**

#### **b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Dr. Ziegler  
Oberregierungsrätin

## **B) Wasserrechtliche Erlaubnis**

### **1. Erteilung einer beschränkten Erlaubnis**

#### **1.1 Gegenstand, Plan, Zweck und Dauer der Erlaubnis**

##### **1.1.1 Gegenstand und Umfang der Erlaubnis**

Dem Unternehmer wird die stets widerrufliche, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG, Art. 15 BayWG für die Bodeneingriffe im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1562 (Weg), 1563 (TF, Acker), 1602 (Weg), 1603 (Weg), 1604 bis 1616 (Wald), 1617 (TF, Wald), 1618 (TF, Acker), 1619 (Lagerfläche), 1628 (TF, Wald), 1629 (Wald), 1630 (Weg), 1631 (Wald), 1632 (Weg), 1641 (Wald), 1643 (Wald), 1676 (Wald), der Gemarkung Pfeffertshofen erteilt.

##### **1.2 Plan der erlaubten Gewässerbenutzung**

Der Erlaubnis liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 29.12.2022 vorgesehenen Antragsunterlagen zugrunde.

##### **1.3 Zweck der erlaubten Benutzung**

Die erlaubte Benutzung dient der Erweiterung des Gesteinabbaus im Hinblick auf die Reduzierung der Deckschichten und der Empfindlichkeit des Grundwasservorkommens im dortigen Gebiet.

##### **1.4 Dauer der Erlaubnis**

Die beschränkte Erlaubnis wird bis zum 31.12.2052 erteilt.

### **2. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

**2.1** Ein Mindestabstand von 2 m zum höchsten Grundwasserstand muss hierzu gewährleistet sein. Grundwasser darf auf keinen Fall angeschnitten werden und ist im laufenden Betrieb und auch während des gesamten Abbauperiodes sicherzustellen.

## **2.2 Grundwassermonitoring**

Maßgeblich für die Höhe der Abbausohlen sind die halbjährlich zu ermittelnden, durchschnittlichen Grundwasserstände aus den monatlichen Messungen in den zugehörigen Grundwassermessstellen.

Das bestehende Grundwassermonitoring ist auf die Erweiterungsflächen auszuweiten und vorauslaufend zur geplanten Gesteinsgewinnung mit anschließender Wiederherstellung der Geländeoberfläche zu betreiben.

Die monatlich gemessenen Grundwasserstände und die aktuellen Abbauhöhen sind dem Landratsamt Neumarkt und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg im halbjährlichen Turnus mitzuteilen. Es wird empfohlen, die relevanten Grundwassermessstellen für eine kontinuierliche Aufzeichnung mit Datenloggern auszustatten.

Abhängig von den Ergebnissen der Messungen sind gegebenenfalls temporäre Grundwasserbeobachtungsstellen einzurichten und vorzuhalten:

Werden im Rahmen der Grundwasserüberwachung stetig ansteigende durchschnittliche Grundwasserstände festgestellt und beträgt der Abstand zur Grundwasseroberfläche weniger als 2 m, muss die Abbausohle angepasst werden. Gegebenenfalls wird es dazu erforderlich sein, „tiefere“ Bereiche mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen zu verfüllen.

**2.3** Bei der Verfüllung richten sich die Anforderungen an das Verfüllmaterial bis zur Gewährleistung des 2 m-Minderstabstandes nach den Vorgaben der Nassverfüllung. Die neuen Anforderungen gelten ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens. Das Landratsamt Neumarkt und das WWA Regensburg müssen unverzüglich informiert werden.

Das Grundwassermonitoring ist durch die Eigenüberwachung zu gewährleisten. Im Rahmen der Betriebsordnung ist ein Verantwortlicher zu benennen.

**2.4** Errichtung und Beprobung von Grundwassermessstellen

Die Grundwasserüberwachung ist auf der Basis der im zugehörigen hydrogeologischen Gutachten vom 08.01.2018 beschriebenen Art und Weise durchzuführen. In Abhängigkeit der Ergebnisse aus den noch ausstehenden Grundwassermessstellen, kann eine Erweiterung erforderlich werden. Die zugehörigen Bohrungen für die Grundwassermessstellen sind auf den Malm zu beschränken. Die Beprobung und analytische Grundwasseruntersuchung erfolgt nach dem Parameterumfang gemäß Auflage. 3.5.3.

Der Bohrbeginn ist mindestens 1 Woche im Voraus dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg nach § 46 WHG anzuzeigen. Mit der Durchführung der Bohrungen darf ohne vorherige Bestätigung der Anzeige nicht begonnen werden.

Die zur Erstellung der Grundwassermessstellen benötigten Baustoffe und Materialien müssen der technischen Zulassung oder einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz entsprechen.

**2.4.1** Die Grundwassermessstellen sind entsprechend den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 121 zu errichten. Die zugehörigen Bohrprofile (Schichtenverzeichnis nach DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1 und DIN EN ISO 14689-1) und der jeweilige Ausbauplan der Grundwassermessstellen sind vorzulegen.

**2.4.2** Der obere Bereich der Grundwassermessstellen ist zur Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen mit wasserundurchlässigem Material abzudichten. Die Grundwassermessstellen sind zur Vermeidung des Eindringens von Oberflächenwasser mit einer wasserdichten Abdeckung zu versehen.

Die Grundwassermessstellen sind ordnungsgemäß zu unterhalten.

**2.4.3** Die Forderung des ordnungsgemäßen Rückbaus zur gegebenen Zeit bleibt vorbehalten.

## **2.5** Begehung

Jährlich ist eine vom Amt anberaumte gemeinsame Begehung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg erforderlich. Die Begehung kann im Rahmen der Fremdüberwachung des Verfüllkörpers erfolgen.

## **2.6** Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen

**2.6.1** Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Gelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen. Sollten trotzdem ungeeignete Ablagerungen erfolgen, sind diese zu entfernen und einer geeigneten Ablagerung, Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

**2.6.2** Den Vertretern der Gewässeraufsichtsbehörden ist jederzeit die Besichtigung und Prüfung der Anlage zu gestatten.

**2.6.3** Die wasserrechtliche Erlaubnis geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über.

**2.6.4** Es ist eine für die Grundwasserüberwachung verantwortliche Person zu bestellen, welche den Behörden zu benennen ist.

**2.6.5** Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten bei zweifelhaften Einlagerungen ergänzende Auflagen festzulegen, dazu gehören z. B. (nachträgliche) Beprobungen, ggfs. Festlegung von ergänzenden Beprobungen und Untersuchungen.

## **2.6.6** **Verfüllung, Rekultivierung und Sorptionsschicht**

**2.6.6.1** Die Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 29.12.2022, Az. 45-170-005.H, „Anforderungen an das Verfüllmaterial“, Punkte 3.5.3.1 bis 3.5.3.6, „Anforderungen an die Rekultivierungsschicht“ Punkte 3.5.4.1 bis 3.5.4.8 und „Anforderungen an die Sorptionsschicht“ Punkte 3.5.5.1 bis 3.5.5.7 sind zu beachten.

### **3. Kostenentscheidung**

für die wasserrechtliche Erlaubnis

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat der Unternehmer zu tragen.

Für die wasserrechtliche Erlaubnis werden Gebühren in Höhe von 300,00 € erhoben.

Die Auslagen für diesen Bescheid werden in Teil A erhoben.

## **Gründe**

### **I.**

Antragsteller ist die Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng. Der Antrag wurde vom Büro Team 4, Bauernschmitt – Enders - Wehner, Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg, erstellt. Das zugehörige hydrogeologische Gutachten einschließlich der wasserwirtschaftlichen Standortbeurteilung stammt vom Büro heka technik GmbH, St.-Josef-Straße 18, 91257 Pegnitz.

Beantragt wird eine Erweiterung des Kalksteinbruchs bei Laaber, Gemeinde Pilsach, im nördlichen Anschluss an den bereits bestehenden Kalksteinbruch zur dortigen Rohstoffsicherung für die nächsten 30 – 35 Jahre.

Der Erweiterungsbereich, wo durch Bohren und Sprengen abgebaut werden soll, hat eine Flächengröße von ca. 19,04 ha (Brutto-Fläche) und soll in 5 Abbauabschnitten (Abbauabschnitte vgl. Abbauplan Kalksteingewinnung Planbeilage 4) kontinuierlich erfolgen. Dabei ist es möglich, dass aufgrund der Erhaltung der erforderlichen Materialqualität in Unterabschnitten parallel abgebaut werden muss.

Die Abbausohle im bestehenden Steinbruchbereich liegt etwa bei 534 m ü. NN (vgl. Plan Geländeschnitte). Im vorhandenen Steinbruch befinden sich nach starken Niederschlagsperioden kleinflächige Sammelstellen für Oberflächenwasser (südlicher

Steinbruchbereich). Diese liegen mind. 5 m über den dort gemessenen Grundwasserständen und korrespondieren somit nicht mit den bisher gemessenen Grundwasserständen.

Die Erweiterungsflächen weisen Geländehöhen zwischen ca. 620 m ü. NN und ca. 550 m ü. NN (= östliche Erweiterungsgrenze) auf, die vorläufig geplanten Abbausohlen betragen 534 bzw. 535 m ü. NN. Der Abbau soll im Westen mit Hauptrichtung von Süden nach Norden erfolgen und über die Abbauabschnitte 1, 2 und 3 nach Osten verlaufen.

Hinsichtlich Verfüllung wird im Erläuterungstext ausgeführt, dass zur Begünstigung der geplanten Waldstandorte im Bereich von Wiederbewaldungsflächen und zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes in Teilbereichen Auffüllungen mit örtlich anfallendem Abraum und Fremdmaterial (Bodenaushub) vorgesehen sind. Ebenso wird beschrieben, dass dort gemäß der Standortbewertung die Kategorie A nach Eckpunktepapier vorliegt und somit Material bis zu den Zuordnungswerten Z0 eingebaut werden kann. Durch den zusätzlichen Einbau einer sorptionsfähigen Schicht könnte eine Aufwertung bis zur Verfüllkategorie B (Z1.1) erfolgen. Bei der gemeinsamen Besprechung am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 22.10.2018 wurde festgelegt, dass die Aufwertung in die Verfüllkategorie B (Z1.1) im gegenständlichen Antrag mit behandelt werden soll. Dazu hat der Antragsteller noch ergänzende Unterlagen (Geheft: Antrag und Konzept zur Aufwertung von Trockenverfüllung, heka technik GmbH vom 06.11.2018) vorgelegt. Die Auffüllflächen sind im beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Rekultivierung/ Renaturierung) „Wiederbewaldung über aktive Aufforstung und Auffüllung“ und „Entwicklung wärmeliebender Mischwald über aktive Aufforstung und Auffüllung“ gekennzeichnet.

Soweit ersichtlich, sind im Erweiterungsbereich keine Gebäude, besondere Lagerflächen (z. B. für Ausbauasphalt) und auch keine Anlagen zur Abwasserbeseitigung geplant. Das bestehende Steinbruchareal ist über die öffentliche Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe erschlossen.

## II.

**2.1** Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

**2.2** Die Erweiterung des Steinbruches gilt aufgrund der Reduzierung der grundwasserschützenden Deckschicht im Karst, sowie der teilweisen Wiederverfüllung und Rekultivierung als Maßnahme, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Die Maßnahme, d.h. der Gesteinsabbau und die Wiederverfüllung/ Rekultivierung stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Sie bedarf einer Erlaubnis nach §§ 10, 11 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG.

Der vom Antragsteller vertretenen Rechtsauffassung, die Regelungen des Eckpunktepapiers für die Verfüllung von Gruben und Brüchen mache eine Genehmigung der durch die Verringerung der grundwasserschützenden Schichten begründete fiktiven Gewässerbenutzung entbehrlich, kann nicht gefolgt werden. Das Eckpunktepapier ist eine ermessenslenkende technische Beschreibung der Voraussetzungen, nach der eine Verfüllung von bereits abgegrabenen, oder sich gerade in Abgrabung befindlichen Brüchen zugelassen werden kann.

Die Abgrabung selbst wird dadurch nicht ersetzt. Im Übrigen lässt die Formulierung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG keinen Interpretationsspielraum für die Kombination einer Abgrabung mit anschließender Auffüllung zu.

**2.3** Für die beantragten Gewässerbenutzungen konnte nach § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG die beschränkte Erlaubnis erteilt werden, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die sich aus dem Steinbruchbetrieb ergebenden Einwirkungen auf das Grundwasser lassen bei der Beachtung der unter Teil B Ziffer 1.2 in diesem Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bzw. von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen Dritter nicht erwarten (§ 12, § 13 WHG).

Der erlaubten Gewässerbenutzung stehen auch öffentliche Belange, insbesondere wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Art, nicht entgegen.

Auch im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens ergeben sich keine Gründe dafür, die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen (§ 12 Abs. 2 WHG, § 6 WHG).

Der Steinbruch und auch die geplante Erweiterungsfläche liegen in keinem Wasserschutzgebiet. Beeinträchtigungen der mehr als 2 km entfernten Quelle



Danlohe, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, sind gemäß den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg nicht zu erwarten, da das Steinbruchareal nicht im Einzugsgebiet der Quelle liegt. Oberirdische Gewässer sind, ebenso wie Quellen, im Erweiterungsbereich des Steinbruches nicht bekannt.

Wie im beiliegenden hydrogeologischen Gutachten der heka Technik GmbH ausgeführt, erfolgt der Gesteinsabbau in den Abfolgen des Malm beta bis Malm delta, die Steinbruchsohle bildet der nicht abbauwürdige Malm alpha, welcher zusammen mit dem Oberen Dogger die Deckschichten für das Tiefengrundwasserstockwerk im Doggersandstein bilden.

Die Hydrogeologie ist fachlich fundiert und auch entsprechend dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg beschrieben. Nach den bisher durchgeführten Bohrsondierungen ist zu erwarten, dass das Steinbruchgelände bzw. das geplante Erweiterungsgebiet im Bereich einer regionalen Grundwasserscheide liegt. Im bestehenden Steinbruch fließt das Grundwasser ausweislich der dort bereits bestehenden Grundwassermessstellen (GWM 13/1 bis GWM 13/3) etwa nach Süden, während für die geplante Erweiterungsfläche ein Grundwasserabstrom nach Nordwesten bis Westen in Richtung Quellgebiet Pilsach angenommen wird. Dieser Auffassung schließt sich das Wasserwirtschaftsamt Regensburg an. Demzufolge enthält das bereits genannten hydrogeologische Gutachten Vorschläge für vier weitere Grundwassermessstellen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dabei jedoch noch ein „Lückenschluss“ nach Osten hin erforderlich, wo noch mindestens eine weitere Grundwassermessstelle errichtet werden muss. Sofern die entsprechenden Ergebnisse vorliegen, wird sich zeigen, ob die Messstellen zur Grundwasserüberwachung ausreichen, ggfs. kann die Überwachung auch auf weniger Messstellen reduziert werden.

- 2.4** Die Erlaubnis konnte nach § 13 Abs. 1 WHG unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden. Dabei sind Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer, für die Rechte oder rechtlich geschützten Interessen Dritter zu verhindern oder auszugleichen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger festgelegt. Auflagen zur Verfüllung,

zulässigen Verwendung von Materialien und Rekultivierung sind in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthalten und dort verbindlich festgesetzt.

Die Erlaubnis war gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayWG zu befristen. Die Genehmigung konnte aufgrund der voraussichtlichen Dauer des Gesteinsabbaus und wegen damit verbundenen hohen Investitionskosten für einen Zeitraum von 30 Jahren befristet werden.

Der Vorbehalt in Teil B Nr. 2.6.5 dieses Bescheides, nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen anzuordnen, stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 18 Abs. 1 WHG.

## **2.5 Kosten**

Die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis ist eine Amtshandlung deren Kosten (Gebühren und Auslagen) der Antragsteller zu tragen hat (Art. 1, Art. 2 Abs.1 KG).

Die Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis wurde gem. Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.3 i. V. m. 1.1.6.2 KVz. Sie beträgt 300,00 EUR.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift:**

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfach 11 01 65  
93014 Regensburg**

**Hausanschrift:**

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg**

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweise:**

1. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine abschnittsweise Rekultivierung unerlässlich. Daher sollte unter Berücksichtigung der betriebstechnischen Erfordernisse und unter Einbindung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ein zeitlicher Rahmen festgelegt werden, bis wann welche Abschnitte endgültig rekultiviert werden. Ggfs. sind diese Erfordernisse im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde verbindlich festzulegen. Dazu ist eine entsprechende Planung unerlässlich.
2. Sollte Betriebswasser über einen Brauchwasserbrunnen eingeplant werden, ist dafür ein eigenes Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle des Landratsamtes Neumarkt i. d. OPf zu hören. Sollten besondere Lagerflächen oder Gebäude sowie sonstige wasserwirtschaftlich relevante Anlagenteile auf dem Erweiterungsgelände geplant sein, müsste diesbezüglich noch separat befunden werden.
3. Die Beurteilung ist auf wasserwirtschaftliche Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit, des Arbeitsschutzes, etc. wurden nicht geprüft.

Dr. Ziegler

Oberregierungsrätin